

GHGB Genealogisch- Heraldische Gesellschaft Bern



**Mitteilungsblatt
Nr. 59**

Juni 2020

Inhalt

Vorwort von Ueli Balmer	2
Die Chorgerichte im alten Bern (von Prof. H.R. Schmidt, Worb)	4
Der Salzauswäger von Gündlischwand (von Fritz Häsler)	24
Lenk - Geschichte aus alten Bildern (von H.U. Hählen)	31
Geld im alten Bern (Rückblick auf Veranstaltung im BHM)	37
Vom Berner Mittelland ins Val-de-Travers (von A. Liechti & M. Lebeau)	38
Bericht zum Projekt Ballenberg (von A. Liechti)	52
Ans Licht geholt	56
Mutationen	59
Tätigkeitsprogramm	60
Lesenswertes (<i>Barbara Moser, Thun</i>)	61
Adressen GHGB	63
Anmeldeformular	64

Impressum

Organ der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Bern GHGB

Redaktion: Hans Minder, Wittenbachgässli 611, 3438 Lauperswil
minder@bluewin.ch

Druck: Gerber Druck AG, 3612 Steffisburg / 3634 Thierachern

Auflage: 350 Exemplare

Erscheint zweimal jährlich

Vorwort

Liebe Familienforscherinnen, liebe Familienforscher

Man kann es sich schon fast nicht mehr vorstellen, wie wir, dichtgedrängt auf Holzsitzen, die ebenso hart waren wie seinerzeit die Stühle der Chorrichter, den Ausführungen von Referentinnen und Referenten zu genealogischen Themen gelauscht haben. Neue Begriffe wie Social Distancing und Lockdown haben inzwischen nicht nur unsern Wortschatz bereichert, sondern in ihrer Umsetzung auch unser Tätigkeitsprogramm arg durcheinandergebracht. So mussten die auf den 21. März angesetzte Jahresversammlung verschoben und verschiedene Veranstaltungen abgesagt werden.

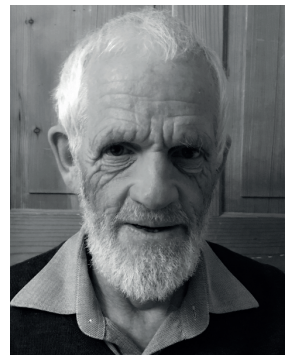
Inzwischen hat sich die Situation dank der getroffenen Massnahmen soweit gebessert, dass auch wir wieder zu einer einigermaßen normalen Vereinstätigkeit zurückkehren können. Ein Zeugnis davon ist die Durchführung unserer Jahresversammlung am 29. August in Thun, verbunden mit einer Schlossführung. Im Anschluss daran werden wir auch unsere Veranstaltungsreihe wieder aufnehmen. Die Einladung zu Jahresversammlung und Schlossführung liegt diesem Heft bei, mehr zu den Veranstaltungen findet sich in der Rubrik Tätigkeitsprogramm. Für Mitglieder, welche dem Corona-Frieden noch nicht recht trauen, prüfen wir die Möglichkeit, Vorträge inskünftig zu streamen, so dass sie zu Hause am Bildschirm mitverfolgt werden können.

Daneben bieten wir, von Corona völlig unbeeinflusst, weiterhin die Möglichkeit, sich anhand der Lektüre unseres Mitteilungsblattes mit Themen der Vergangenheit zu befassen. Zum Beispiel mit den Chorgerichten. Mit der vollständigen Wiedergabe des spannenden Vortrages, welchen Professor Schmidt im Rahmen unserer letztjährigen Veranstaltungsreihe zu dieser Institution gehalten hat, geben wir Gelegenheit, sich mit Funktion und Stellenwert dieser Kreation der altbernischen Rechtsordnung auseinanderzusetzen. Die weiteren Beiträge führen uns vom Ober- ins Mittelland und sogar darüber hinaus: Wir erfahren, wie in einer Bäckerei in Gündlischwand nicht nur Brot verkauft, sondern auch Salz ausgewogen wurde. Fotografien aus dem Buch „Lenk - Geschichte in alten Bildern“ illustrieren, wie es sich um 1900 in

diesem Bergdorf zuhinterst im Simmental gelebt hat. Und im nächsten Beitrag wird aufgezeigt, welche Gründe die Familie Stucki aus dem bernischen Münsingen dazu veranlasst haben dürften, ins neuenburgische Val de Travers auszuwandern. Schliesslich wird anhand des Schicksals der Bewohner eines heute auf dem Ballenberg stehenden Bauernhauses eindrücklich aufgezeigt, wie genealogische Forschung im Einzelfall funktioniert.

Namens des Vorstandes wünsche ich viel Vergnügen bei der Lektüre dieses Heftes und - natürlich - gute Gesundheit. Auf bald in Thun!

*Ueli Balmer
Vorstandsmitglied GHGB*



Ueli Balmer

Die Chorgerichte im Alten Bern - Funktion und Stellenwert im Wandel der Zeit

Professor Heinrich Richard Schmidt, Worb

Mit der freundlichen Genehmigung des Autors¹ geben wir nachstehend im Wortlaut den Inhalt des Vortrags wieder, welchen er am 14. März 2019 im Rahmen unserer Vortragsreihe im Institut für exakte Wissenschaften in Bern gehalten hat.

Chorgerichtsakten sind wichtige Quellen für Genealogen und alle, die sich für Familiengeschichte interessieren. Viele Menschen aus vielen Gemeinden kommen über sehr lange Zeit, seit dem 16. Jahrhundert bis ins 19., darin vor. Deshalb ist es der genealogisch-heraldischen Gesellschaft auch in den Sinn gekommen, soweit ich weiß, diese Quellen für Bern zu digitalisieren. Gerne will ich versuchen, diese Quellen und ihre Schöpfer, die Chorgerichte, für Sie in ihren wesentlichen Aspekten darzustellen:

Aufgaben der Chorgerichte

Ich werde alle Funktionen kurz ansprechen. Ich gehe nicht auf andere Konsistorien ein, obwohl sie in allen reformierten Kirchen ein wesentliches Element waren und ähnlich ausgestaltet wurden. Eine Ausnahme davon ist die Einbindung in den Staat: Haben wir es mit einer Freiwilligenkirche wie der hugenottischen zu tun oder mit einer Staatskirche, wie der bernischen, in der die Obrigkeit den obersten „Chef“ darstellt? Ich werfe nur dort Schlaglichter, wo für bestimmte Tätigkeiten bildliche Darstellungen aus anderen Gebieten (meist Frankreich und Schottland) existieren, die für Bern – bis auf das Eingangsbild – nicht existieren.

Ich frage danach:

1. Was ist der Sinn des Chorgerichts?
2. Wer ist das Chorgericht?
3. Was tut es?
4. Was ändert sich in seiner Tätigkeit im Laufe der Zeit?

1. Was ist der Sinn des Chorgerichts?

Das Chorgericht hatte einen theologischen und einen sozialen Sinn.



Das Chorgericht tagt: «La gseh Hans, was heschte du azbringe?» H.: «Ihr Herre, es isch nadisch e wüsti Sach, mer wei so wenig als mügli dervo rede.»

1.1 Der soziale Sinn

Sozial hat das Chorgericht den Zusammenhalt der Gemeinde gefördert, besonders Konflikte befriedet. Es hat die Rolle einer Ombudsstelle ausgeübt. Damit hat es den Interessen der Gemeinde gedient. Besonders den der Eltern, deren Kinder und ihre Sexualität es kontrolliert hat. Mit der Reformation hat es nämlich erstmals ein Vetorecht der Eltern gegen missliebige Ehen ihrer Kinder gegeben, wenn diese minderjährig (am Ende des Ancien Régimes waren das 28/29 Jahre) waren. Die Reformation hat also keineswegs die Jugend und die Liebe befreit, wie das ein bekannter Religiionshistoriker aus Zürich (Peter Opitz) noch kürzlich in der Zeitung behauptet hat. Und es hat unehelichen Kindern eine Familie verschafft: Der Vater wurde gesucht und hat das „Kegel“ in seine Familie übernommen. Insofern hat das Chorgericht auch den Interessen der illegitimen Mütter gedient – eine ganz andere Situation als seit der liberalen Wende im 19. Jahrhundert, die die Rechte der Frauen eher geschmälert hat: „Ist halt ihr Problem“. Bis dahin galt das Paternitätsprinzip, wonach der Vater sein

uneheliches Kind „Namens-, Heimats- und Erhaltungsweis“ zu sich nehmen musste. Seit dem Code Civil gilt in Europa das Maternitätsprinzip: Das Kind gehört zur Mutter. Sozial motiviert war auch die Armenfürsorge und die Bekämpfung von nicht arbeitenden, trinkenden und schlagenden Männern, die mitunter bevogtet (unter Vormundschaft gestellt) wurden, bevor sie das Haus zugrunde richten konnten (Arbeit von Maria Gfeller an der Uni Bern). Den Frauen hat es Schutz vor Gewalt und Vernachlässigung geboten.

1.2 Der religiöse Sinn

Religiös motiviert hat es aber auch Delikte verfolgt, wenn sie nicht unmittelbaren Interessen zuwiderliefen. Schon bei Ehe- und Nachbarschaftsstreit war eine eschatologische Dimension im Spiel. Es ging um die Reinerhaltung der Abendmahlsgemeinschaft von Sünde und Hass. Das folgt aus der Bundestheologie, wie sie Zwingli und Bullinger vertraten.

Zwingli definiert das Abendmahl als «ein innerliche und usserliche vereimbarung [Vereinigung] der Christenmenschen.»² Er betont dabei den doppelten Bundes-Gedanken, d. h. Die Unterordnung unter Christus und sein Liebesgebot und die Genossenschaftsidee, so stark, dass der Gnaden-Aspekt weit zurücktritt. Die Genossenschafts-Idee dominiert dabei: Die Kraft der «Sakramente besteht darin, dass sie an Eides Statt stehen. Denn im Lateinischen wird <Sakrament> auch für den Eid gebraucht. Die nämlich die gleichen Sakramente gebrauchen, werden ein und dasselbe Geschlecht und eine heilige Verschwörung, schliessen sich zu einem Leibe und einem Volk zusammen; wer es verrät, ist meineidig. Das Volk Christi verbindet sich deshalb durch das zeichenhafte Essen seines Leibes zu einem Leib.»³ «Ein glychnus: Gemein Eydgenossen habend ein pundt mit einandren. Den sind sy einandren schuldig zu halten, und wenn sy den haltend, so sind sy Eydgnossen. Wenn sy den nit haltend, so sind sy nit Eydgnossen, ob sy glych den namen tragend.»⁴

Die Unterordnung unter die Gebotshoheit Christi, d. h. unter das Liebesgebot, ist die zweite Seite des sakramentalen Bundes der Gemeinde mit Christus. Häufig gebraucht Zwingli den Vergleich Christi mit einem Hauptmann.⁵ «Wer also unter Christus Dienst tut, der ist zu dem, was die Liebe gebeut, verpflichtet, was sie nicht gebeut oder was nicht aus ihr stammt, ist entweder nicht befohlen oder unnützlich, 1. Kor. 13.»⁶ Ein starker ethischer Impuls geht von dieser Konzeption aus: «`Alles also, was ihr wollt, dass es euch die Leute tun, das tut auch ihnen, denn das ist das Gesetz und die Propheten.` [...] Weiter lehrt Paulus in Römer 13 [V. 9], dass alle Gesetze sich in das eine zusammenfassen lassen: `Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.` So müssen alle

unsere Werke und Gedanken und was wir mit dem Nächsten zu tun haben, diesem Gesetz unterstellt sein.»⁷

Sünder dürfen nicht den Leib des Herrn verunehren und profanieren, sonst wird dessen Rache über die gesamte Gemeinde kommen. Denn die Sünde steckt an, man macht sich «durch vorsetzliches stillschweigen [...] dess anderen sünd theilhaftig.» (1652: Fluchverbot)⁸ Wer der Sünde Vorschub leistet — etwa ein Wirt, der Kegeln erlaubt — trägt «eigene und frembde sünden», weil «gottes zorn und gerechtigkeit ihne selbst und sein hauss nit minder als die, die so häüffig da an sonntagen ihre vile grosse und schwere sünden ungeschochen [= ungescheut] verüben sollen, nit ungestrafft und ungerichtet lassen könne».⁹

Motiviert wird die Sittenzucht in der Theorie wie in der Praxis durch die drohende Strafe Gottes, also durch eine Vergeltungstheologie¹⁰.

Durch die Hintertüre kommt damit eine neue Art Werkgerechtigkeit in das Reformiertentum: Gottes Zorn trifft das Laster, Gottes Gnade und Huld belohnt den Gehorsam seinen Geboten gegenüber. Das Bild vom göttlichen Zorn über die Sünde, den er über Land und Leute ausgießt, wenn diese ihm nicht gehorsam sind, prägt alle Sittenordnungen der nachreformatorischen Zeit.¹¹

Strafe und Lohn beherrschen das theologische Weltbild der Berner Sittenzucht. Zwar überwiegt deutlich die negative Sanktionierung durch Strafen, die Gott für Übertretungen vorsieht, doch kommen auch Lohngedanken vor, die man so in einer reformierten Theologie nicht erwarten würde.¹² Die Sittenzucht ist die staatlich angeleitete Ordnung einer beständigen kollektiven Buße. Sie dient dem Zweck, Gottes Huld zu erlangen, zu bewahren und zu mehren. Sie ist Selbstzucht der Untertanen Gottes, die dessen Strafruten fürchten und deshalb zu vermeiden suchen. Die Sittengerichte sind Bußinstrumente in diesem kollektiven Bemühen, dem obersten Herrn zu gehorchen.

2. Wer ist das Chorgericht?

2.1 Personalstruktur, Wahlverfahren und Sanktionen

Die Reformation hat die Berner Kirchengemeinde als Verfassungsorgan geschaffen und ihr eine gerichtliche Kompetenz zugewiesen¹³. Das hier «Chorgericht» genannte Sittengericht erhielt die Aufgabe, die Durchführung der Sittenordnungen sicherzustellen, die Armen zu versorgen, die Schule und den Lehrer zu kontrollieren und die Kirche instand zu halten. Es setzte sich aus dem Ammann, der den Vorsitz innehatte, dem Pfarrer als Aktuar und einer Anzahl von Assessoren oder Chorrichtern zusammen¹⁴. Im Prinzip wählte die Gemeinde die Chorrichter¹⁵. Zwar gibt es Quellen, die von einer Einsetzung durch die Amtleute (Landvögte) Berns sprechen¹⁶. Eine Analyse der Ord-

nungen und der Praxis zeigt aber, daß damit lediglich zwei Stufen bei der Bestallung der Chorrichter bezeichnet werden, zunächst die Auswahl der Kandidaten, dann die Vereidigung durch die Amtsträger oder ihre Stellvertreter. Die Auswahl der Kandidaten ist Sache der Gemeinde geblieben¹⁷.

Die Regel scheint zuerst eine jährliche Neuwahl¹⁸ zumindest eines Teiles des Chorgerichts gewesen zu sein¹⁹. Es kam dabei zu einer Art Rotation von Amtsinhabern. In kleineren Gemeinden früher, in größeren später (nach 1700) bürgerte sich eine lebenslängliche Amtszeit ein²⁰, wobei freiwerdende Stellen in der Praxis durch Kooptation besetzt wurden²¹. Auch die Wahl des Ammanns, der Person, die die «Obrigkeit» im Dorf verkörperte, ging von der Gemeinde aus: In der Regel suchte die Ehrbarkeit den geeigneten Kandidaten, und Bern bestätigte ihn.

Die Presbyterien hatten weniger punitive als restitutive Ziele, d. h. Sie wollten Sünder auf den rechten Weg zurückführen, sie zur Einsicht und Reue bringen, damit sie wieder in Einklang mit Gottes Geboten und in Harmonie und Ordnung mit der Gemeinde leben konnten. Entsprechend lag der Schwerpunkt auf Ermahnungen und Belehrungen. Daneben kamen Geldstrafen zugunsten der Armenkasse und zeitweilige Inhaftierungen vor. Eine Besonderheit stellte der im Schweizerischen «Herdfall» genannte Kotau vor, mit dem ein Sünder, der Gott beleidigt hatte, sich in den Staub warf ...



Aus dem aktuellen Zwinglifilm: Mushafen(Zürich)

Bei besonders schweren Vergehen wie einem mehrfachen Ehebruch wurde die weltliche Gewalt eingeschaltet, die dann auch Landesverweisungen und Hinrichtungen aussprach, wobei es nur auf den ersten Blick überrascht, dass Hinrichtungen auch für scheinbar so geringe Vergehen wie das Fluchen ausgesprochen wurden. Dahinter stand die Annahme, dass jemand, der schwere Verwünschungen aussprach, in tiefem Hass gegen Gott und die Welt gefangen sei und mit der Fluchformel zudem Wortmagie, eventuell sogar unter Anrufung des Teufels („Der Teufel soll Dich holen!“), begehe. Damit konnte Fluchen zur schweren Gotteslästerung werden.

3. Was tut das Chorgericht?

Ich will mit den karitativen Aufgaben beginnen und mit den disziplinarischen Tätigkeiten enden.

3.1 Armenfürsorge

In Bern und Zürich wurde der sogenannte Mushafen errichtet, der Armen in der Stadt mit einer Speisung helfen konnte. Sie haben das vielleicht im Zwingli-Film gesehen. Das war aber nur der geringste und am wenigsten weit reichende Beitrag zur Armenversorgung im Land, besonders in einem so großen Gebiet wie Bern, das ja immerhin der größte Stadtstaat nördlich der Alpen war. Viel entscheidender war die Schaffung einer kommunalen Armenfürsorge in allen Orten.

Das geschah nicht erst durch die Bettelordnungen vom Ende des 17. Jahrhunderts, wie vielfach angenommen wird. Am 8.12.1633 wurde z.B. vom Chorgericht Vechigen beschlossen, einem Bittsteller einen Zuschuß zu seinem Hausbau zu geben.²² Am 24.6.1660 klagte ein Mann, er bekomme nichts vom Chorgericht trotz seiner Armut und Krankheit, wozu der Pfarrer aber notierte, der Mann vertrinke das Almosen.²³ Am 1.2.1689 wird dann erstmals deutlicher sichtbar, wie diese organisierte Armenfürsorge funktioniert haben muß. In dem Chorgerichtseintrag dieses Tages heißt es: Mehrere Angeklagte haben den Almoseneinzieher «mit disen vngebürlichen worten vffgefahren ...: «Wollet ihr gelt, das ihr ins Boll kommen könnt, sölches daselbst z*uo versauffen, wie der Burri (scil.: vicarius) gethan, dem ich auch ein halben thaler geben, welcher grad ins Boll gangen vnd ihn daselbsten mit den andern alm*uosnern versoffen»; hatts gelaugnet».²⁴ Es hat nach diesem Hinweis mehrere Almosner in Vechigen gegeben, die Steuern einzogen. Dieser Hinweis ist besonders wertvoll, weil wir damit vermuten dürfen, daß schon im 17. Jahrhundert die Armen aus einer Steuer versorgt worden sind, die die Vechiger selbst aufbrachten und verteilten.²⁵



Albert Anker, Dorfschule 1848

3.2 Schulwesen

Bei der Einstellung der Schullehrer²⁶ und des Sigristen (Küsters) wirkte die Gemeinde mit. Der Vechiger Pfarrer Müsli²⁷ schildet²⁸ den Fall einer Kampfwahl um den Posten des Sigristen. Sie gewann schließlich der Favorit des Pfarrers «gegen der Widersacher und des Herrn Venners Willen». Das zeigt, daß sich selbst ein Teil der Gemeinde letztlich erfolgreich gegen die Obrigkeit in Gestalt des Venners durchsetzen konnte.²⁹ «So kan man by so unwirrschem volk nit nur keinen sigrist, sondern auch niamal keinen einzigen schulmeister³⁰, keinen kilchenstul, keine reparation alda noch je einig andern bedienten haben, darüber nit zu erst lang eine rechte mette, ein groß lermen zu statt und in der gantzen gemeind und ein halber aufstand gleichsam sich ergen und geschen müße etc.»³¹ zieht Müsli sein Fazit.

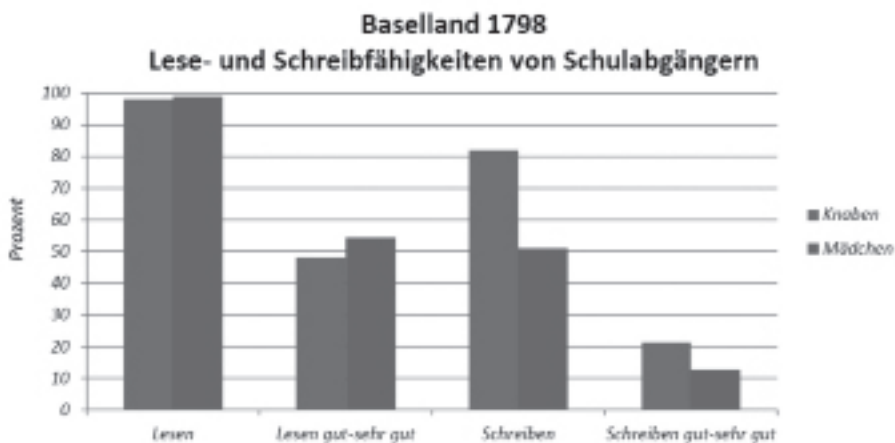
Die Schule war sei den Landschulordnungen von 1616 und 1628 [erstmal gedruckt] der Aufsicht des Pfarrers, der sie besuchen sollte, und des Chorgerichts unterstellt, das Absenzen an den Eltern bestrafen sollte.³² Seit Anfang des 17. Jahrhunderts haben wir Nachrichten von deutschen Schulen in den Dörfern des Bernbietes. Hin und wider finden wir im Chorgerichtsmanual Nachrichten über Schulexamina, hören wir aus der Autobiographie eines Pfarrers von seinen wöchentlichen Schulbesuchen, wissen wir von den Sommer- und Winterkatechesen von Pfarrer und Schulmeister oder

lesen wir in den Kirchenrechnungen über die Schulbatzen, die die Prüflinge erhalten haben. Die Amtsführung des Lehrers, sein sittlicher Wandel oder – wie eingangs bemerkt – die Neuwahl eines Lehrers waren wesentliche Geschäfte des Sittengerichts. Erst in den letzten Jahren ist zur Praxis der Schulbildung mehr geforscht worden. Ich verweise auf Arbeiten aus dem Projekt einer Edition der Stapfer-Enquete von 1798, die ich geleitet habe, und deren Online-Publikation für Sie vielleicht auch von Interesse ist: www.stapferenquete.ch.

Dabei, so sei hier nur kurz angemerkt, sind erstaunliche Erfolge der Schulbildung in der reformierten (und der katholischen) Schweiz festgestellt worden. Ein Blick auf Basel 1798 mag für heute genügen. Es sind weitere Text auf der Seite der Stapfer-Edition gratis und frei zugänglich.

3.3 Soziale Kontrolle, Sittenzucht

Kommen wir nun zur Sittenzucht: Die Berner Sittengerichte sollten auf «eesachen achten», die Einhaltung aller Satzungen «christlicher disciplin» überwachen und Übeltäter bestrafen, insbesondere sollten sie vorgehen gegen Gotteslästerer, Segner (Gesundbeter), Teufelsschwörer, Versäumer der Predigten und der Abendmahlsfeiern, solche, die ihren Eltern nicht gehorchen, Hurer und Ehebrecher, Kuppler, Trinker, Tänzer, Wucherer, Spieler, Müßiggänger, «üppig» Gekleidete, alle die auf Kirchweihen



laufen, sich vermummen, Fastnacht⁴³ feiern, nächtlichen Unfug anrichten, liederliche Wirte «und was sonst derglychen mehr ergerlicher lütten sind, die christenlicher zucht und erbarkeit z*uwider handlend.»³⁴

Dem Leitfaden der Zehn Gebote³⁵ folgen das zitierte Mandat von 1587, dann die «Großen Mandate» von 1661, 1695³⁶, 1716 und 1763 (erneuert 1784).³⁷ Die Gebote stellen die oberste Norm der Sittenzucht dar.³⁸ Eine biblizistische Praxisfrömmigkeit, die gesellschaftlich nützlich Verhalten fördert, ist die Quintessenz reformierter Sittengesetzgebung. «Immer wieder ist jenem in den reformierten Kirchen und Sekten mit steigender Deutlichkeit sich herausarbeitenden Gedankengang von lutherischer Seite der Vorwurf der «Werkheiligkeit» gemacht worden. Und ... sicherlich zu Recht, sobald die praktischen Konsequenzen für das Alltagsleben der reformierten Durchschnittschrsten damit gemeint ist. Denn es hat vielleicht nie eine intensivere Form religiöser Schätzung des sittlichen Handelns gegeben». (Max Weber)³⁹ Die Heiligung des Lebens entlang der Richtschnur des göttlichen Wortes ist keine wünschenswerte, sondern eine notwendige Aufgabe, der sich die Obrigkeit als Zwangsanstalt annimmt. Bereiche der praktischen Tätigkeit waren die Nachbarschaft, die Ehe, die Sexualität und die Kirchlichkeit im engeren Sinne.

3.3.1 Nachbarschaft

Abb. 11: Nachbarschaftsstreit = Streitende Nachbarinnen

Zentrale Funktion des Sittengerichts nach innen war die Versöhnung und Friedenssicherung, auch wenn in den obrigkeitlichen Mandaten Nachbarschaftskonflikte kaum erwähnt wurden. Streithähne wurden in Bern ermahnt, «alle bitterkeit, haß, neid, zorn und feindschafft sollen sie ja ablegen, die geredte ehrverletzliche wort zuruknemen, einander gut machen und deßen zum zeügnus alhier einander die hand des fridens bieten»⁴⁰. Immer stand am Ende einer erfolgreichen Versöhnungsarbeit des Chorgegerichts die Beseitigung des Hasses und die Wiederherstellung von Liebe: Es erging die «vermahnung zu vffrichtiger liebe vnd einigkeit, gantzlicher entschlachnus vnd abwerfung vergessung alles dessen, was sie mit einandern gehabt, auch bezeugung dessen durch hendreichung je einer dem anderen». Nachbarn sollten «in liebe und friden leben»⁴¹. Kontrahenten wurden «verhört, vereinbart, zur fründlichkeit vnd nachberlicher liebe vermanet»⁴²

Die Gemeinde für die Feier des Abendmahls würdig zu machen, stand wie schon Eingangs betont im Zentrum der Berner «staatskirchlichen» Zucht⁴³. Das bedeutet, daß die Sittengerichte sich dem Gebot der Schrift annahmen, das besagt: «wenn du deine Gabe auf dem Altar opferst und wirst alda eingedenk, daß dein Bruder etwas wider



Aus den Lochrödelzeichnungen von Hans Jakob i, Dünz

dich habe, so laß allda vor dem Altar deine Gabe und gehe zuvor hin und versöhne dich mit deinem Bruder, und alsdann komm und opfere deine Gabe»⁴⁴. Das Abendmahl setzte die «nachbarliche Liebe» voraus.

Bei den schottischen und hugenottischen Konsistorien sind wir über die Versöhnungsarbeit ebenso gut wie durch meine Studien zu Bern über die Schweiz informiert: Ramond Mentzer zieht daraus das Fazit: „Bei verbalen und gewalttätigen Auseinandersetzungen bestand das Heilmittel gewöhnlich darin, die Gegner zu vereinbaren und dazu zu bringen, daß sie sich in einer Zeremonie wechselseitigen Vergebens die Hand reichten. In einigen Fällen sieht man sie auch sich umarmen und einander die Hand küssen“.(Ramond Mentzer) ⁴⁵

Erst nach der Versöhnung erhielten die Kontrahenten die „méreaux“⁴⁶ (in Schottland „Tokens“), Marken, die die Zulassung zum Abendmahl dokumentierten – etwas, was es in der Schweiz nicht gab. Ohne Versöhnung gab es keine Admission.⁴⁷ Praktisch alle Konflikte wurden durch Versöhnung geregelt.⁴⁸ Der restitutive Charakter der kirchlichen Gerichtsbarkeit wird darin augenfällig. Für die Niederlande hat Herman Roodenburg gleichermaßen die „vergemeinschaftende und pazifizierende Bedeutung“ dieser Zucht hervorgehoben.⁴⁹

3.3.2 Ehe

Die Kirchengemeinde hat, will man ihre kommunale Funktion beschreiben, nicht nur die Gemeinschaft religiös überhöht und Streitigkeiten aus christlichem Geist versöhnt, sie hat auch die Selbstregulierung der Gemeinde auf anderen Gebieten unterstützt. Im Rahmen dieses Überblicks können dazu nur Andeutungen gemacht werden. Ehestreitigkeiten haben die Sittengerichte sehr häufig beschäftigt. Die Presbyterien haben in einem christlichen Geist – und in der Regel zugunsten der Frauen – Ehen restituiert, die durch Unfrieden und Lieblosigkeit zerrissen waren.⁵⁰

Peter Liechi aus dem Lindental wird 1746 zur Auflage gemacht, «daß er mit seinem weib den friden machen, seinen fehler bekennen und fersprechen solle, daß er sie hiefort nicht mehr schlagen wolle. Weil er aber solches nicht anderst hat versprechen wollen als mit dem beding, daß sie ihn nicht mehr zum zorn reitze, so ist er um 3 lb gebüßet und als ein halsstarriger unwirscher Peterskopf by denen hoch[eehrten] hern lobl[ichen] obern chorgrichts angegeben und verleidet worden. Da er dann etwelche tag lang in die chorgrichtliche gefangenschaft erkent und betreüt worden mit harterer straff angesehen zu werden, wo er sich nicht verträglicher gegen seinem weib hinkönfftig verhalten wurde.»⁵¹ Bentz Roth wird vorgeladen, «weilen er seiner frawen gar wüst th*uoet, sonderlich das er si an einem sonntag znacht, als er voll heimkommen, zum haus ausgeschlagen».⁵² Den Rechtfertigungsgrund, die Frau nur wegen einer «Unzucht» [in Bern = Erbrechen], eines auch vom Chorgericht streng geahndeten Vergehens,⁵³ bestraft zu haben, läßt das Chorgericht nicht gelten. Es gelingt praktisch nie, dem Chorgericht eine Gewaltanwendung als hausväterliche Korrektur plausibel zu machen.

Untersucht man, was ich für Vechigen getan habe, von wem die Klagen ausgegangen sind, dann wird deutlich, wie sehr das Chorgericht von den Frauen gesucht worden ist. Es sind die Frauen, die das Chorgericht als Bündnispartner benutzen, an den sie sich wenden können, um sich gegen Gewalt, Untreue, schlechtes Hausen oder Trinken ihrer Männer zu wehren. Frauen und Chorgericht stehen trotz der Tatsache, daß hier Männer das Sagen haben, in einer überraschend engen Allianz. Mitunter kommt es bei Ehestreitigkeiten auch zu verhaltenstherapeutisch wirkenden Massnahmen wie der, Mann und Frauen mit einem Löffel bei Mus und Brot einzusperren, bis sie sich versöhnt haben.

3.3.3 Sexualität

Schwangere unverheiratete Frauen müssen sich selbst anzeigen, wollen sie nicht in den Verdacht geraten, ihr Kind nach der Geburt umbringen zu wollen. Bei Berner Va-

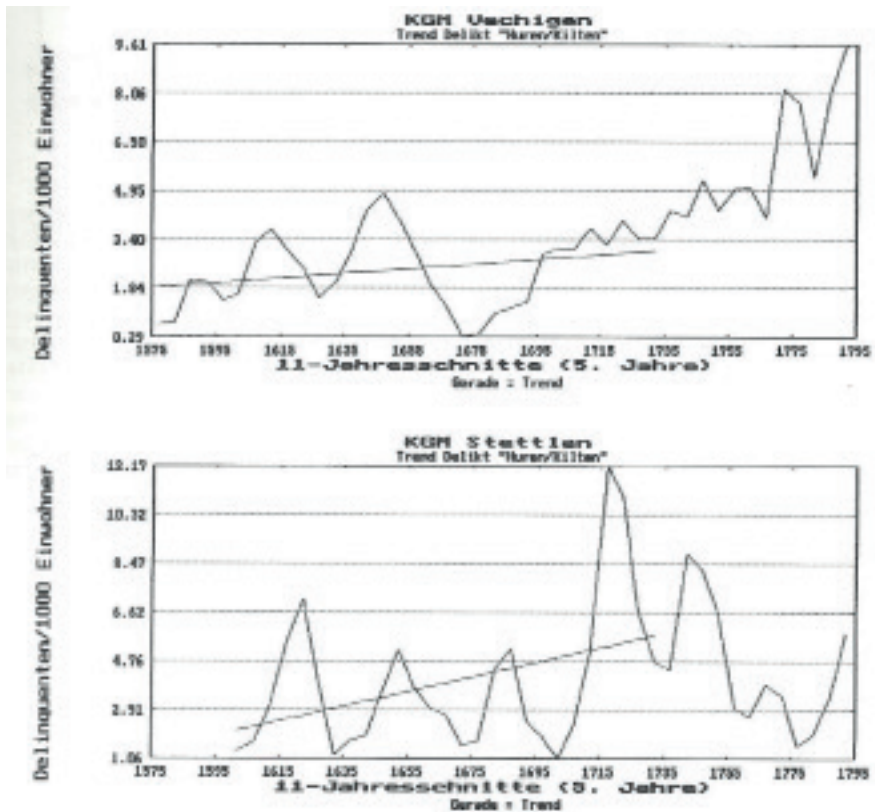
Zeitraum	Frauenanteil an Klagen %	Frauenanteil an Klagen absolut	Fälle Ehestreit	Klagenanteil
1572-1600	80%	4 von 5	19	5 von 19 = 26%
1601-1650	58%	18 von 31	100	31 von 100 = 31%
1651-1700	78,5%	11 von 14	53	14 von 53 = 26%
1701-1750	77,7%	14 von 18	74	18 von 74 = 24%
1751-1798	79,3%	23 von 29	46	29 von 46 = 63%

Vgl. ausführlicher: Schmidt, H.R., Männergewalt und Staatsgewalt. Frühneuzeitliche Ehekonflikte vor Gericht in vergleichender regionalgeschichtlicher Perspektive, in: L'Homme 14 (2003), S. 35-54

terschaftsoder Paternitätsklagen handelt es sich also im Prinzip um Selbstanzeigen. Der Mittäter wurde in jedem Fall gesucht und vorgeladen, in der Regel auch wie Frau abgestraft. In der Regel entgingen die Männer der Strafe nicht und auch nicht der Verantwortung für das Kind. Es ist also keineswegs so, daß Hurerei und Schwangerschaft nur an der Frau bestraft worden seien. Kinder, die unehelich geboren wurden und überlebten, wurden gerichtlich dem Vater zugesprochen, nicht bloß alimentiert, sondern von ihm übernommen. Wenn er selbst das Kind nicht versorgen konnte, kam es zu seinen Eltern oder Verwandten, sonst zu einer Pflegefamilie, deren Kosten der Vater zu zahlen hatte.

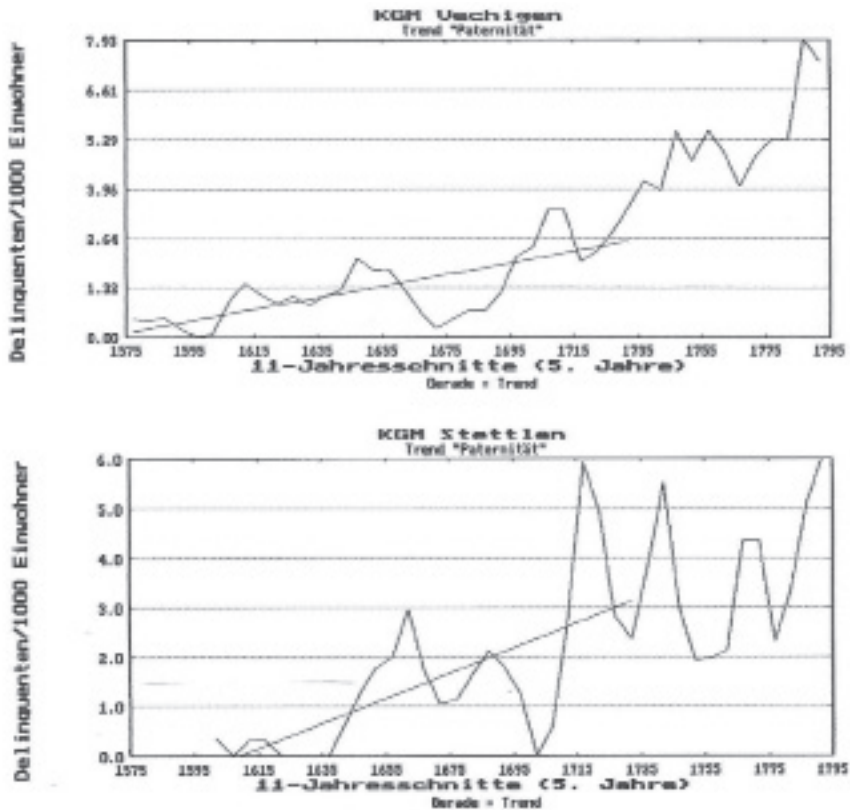
Die Sittenzucht diente also drei getrennten Zwecken: einmal dem Social check, d.h. der Sanktionierung von „leichtfertigen“ Sexualkontakten, dann dem Versuch, Ehen zu stiften, wenn ein Kind unterwegs war, schließlich der Klärung der Vaterschaftsfrage und der Versorgung des Kindes, wenn keine Ehe zustandekam.

Die Zahlen aus meiner Studie zu Vechigen und Stettlen zeigen einmal, dass das 18. Jahrhundert sich geradezu manisch mit diesem Thema befasst hat, das fast die ganze Chorgerichtstätigkeit einnahm. Und dass sie damit gescheitert ist. Es wurden immer mehr Kinder unehelich geboren.



4. Die Kirche und der Verfall der Zucht

Ich habe von einem Verfall der Religion gesprochen. Dazu verweise ich im Detail auf meinen Aufsatz, den die Abb. zeigt. Dieser Verfall zeigt sich in Pfarrervoten schon Mitte des 17. Jh.s und deutlich seit etwa den 1730er Jahren. Aber auch zuvor waren Unkirchlichkeit oder Widerstand gegen kirchliche Zucht keine neuen oder auch nur schichtspezifischen Delikte, jedenfalls keine Unterschichtdelikte. Sie wurden es auch nicht. Überraschend, aber eindeutig ist vielmehr die Tatsache, daß alle Schichten in einer gewissen Distanz zur Kirche blieben und daß dabei die Bürger überwogen. Die Bemühungen um eine Verkirchlichung der Dorfbewohner war insgesamt nur von einem partiellen Erfolg gekrönt. Die Sonntagspredigten, auch die Abendmahlsfeiern wurden schon im frühen 17. Jahrhundert gut besucht. Wesentlich problematischer



waren die Wochenpredigten und die Katechese. Drei Phasen erhöhter Delinquenz im Bereich «Religion» lassen sich ausmachen: 1600-1615, 1640-1670/90, 1715-1735. Besonders um 1640-1670/90 vermehren sich die Abweichungen vom Soll der Kirchlichkeit enorm. Nach 1735 sinken alle Werte dann bleibend ab, und eine schwache Bodenwelle zieht sich bis 1800.

Die Pfarrberichte von 1764 und 1780 zeigen dann deutlichen einen «Verfall der Religion». 1793 schreckt schließlich eine Klage endlich die gesamte Berner Geistlichkeit auf. Sie stammt aus der Waadt: „wie alle zur erhaltung und ausbreitung der religion vorhandenen verordnungen nicht geachtet werden, wie unglaupe, ungottesdienstlichkeit und unsittlichkeit immer höher hinaufsteigen [...] und bey den schreck-haftten irrreligiösen exemplen und verführungen der benachbarten eine gänzliche auflösung aller

religiosität und burgerlicher unterwerfung zu besorgen seye“.⁵⁵ Unglaube ist nun in 10 von 14 deutschbernischen Kapiteln Fakt, Ungottesdienstlichkeit in 11 von 14 Kapiteln. Die Quellen spiegeln keinen «Durchbruch», sondern den «Zusammenbruch» der Religionszucht im 18. Jahrhundert wider. Das 18. Jahrhundert ist das Jahrhundert der Säkularisierung. Der Erfolg der Verchristlichungsbemühungen ist auch von den Pfarrern selbst gering eingeschätzt worden. Ein mächtiger, schleichender, unwiderstehlicher Sog erfaßte das 18. Jahrhundert, die Städte vielleicht ein wenig früher, die Dörfer aber kaum verzögert, und entkirchlichte die reformierten Dörfer des Bernbiets.

Die Sittenzucht verfiel mit dem auch den Zeitgenossen offenkundigen „Verfall der Religion“. Und sie wurde wieder zur Ehe- und Sexualzucht, was sie auch im 19. Jh. blieb (Sittengerichte bis 1875, kath. Aargau mit Neuauflage).

Fazit: Die Frühe Neuzeit endet im Bereich der presbyterialen Tätigkeit, sobald die kommunale Bindung wie die christliche Verankerung des Lebens an Wirksamkeit verlieren, im späten 18. oder im 19. Jahrhundert. Deren Geltung war an ökonomische Weisen kollektiv abgestimmten Produzierens, an eine relative Autonomie der dörflichen Sozialbeziehungen und eine kulturell auf die Gemeinde zentrierte Weltorientierung bestimmt. Mit der Moderne vergeht diese Welt und mit ihr die kommunale Sittenzucht (Weiterbestehen der Ehegerichte im 19. Jh.) – und wird uns fremd.

¹ Beim vorliegenden Text handelt es sich um eine Zusammenfassung früherer Arbeiten des Autors mit Eigenzitaten.

² Emil Egli et al. (Hgg.), *Huldrych Zwinglis Sämtliche Werke III*, Zürich 1914, 124, 32. Ausführlich zum Sakrament als Gemeinschaftshandlung und als Pflichtzeichen ebd., 226—228, zur Gleichung *sacramentum = iuramentum* ebd., 348, 21.

³ Huldrych Zwingli, *Erklärung des christlichen Glaubens [1531]*, in: *Zwingli, der Theologe III* (Zwingli Hauptschriften, Bd. 11), bearb. v. Rudolf Pfister, Zürich 1948, 300—354, hier: 327—329 und 332.

⁴ Emil Egli et al. (Hgg.) (wie Anm. 20), 535, 12 ff. Vgl. zum Pflichtzeichen IV, Zürich 1927, 292, 5 und V, Zürich 1934, 471 f. und öfter.

⁵ Gottfried W. Locher, «Christus unser Hauptmann». Ein Stück der Verkündigung Huldrych Zwinglis in seinem kulturgeschichtlichen Zusammenhang, in: *Ders., Huldrych*

Zwingli in neuer Sicht, Stuttgart 1969, 55—74, hier: 57.

⁶ Huldrych Zwingli (wie Anm. 23), 129.

⁷ Huldrych Zwingli (wie Anm. 23), 128 f.

⁸ Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. Die Rechtsquellen des Kantons Bern, 1. Teil: Stadtrechte, Bd. VI, 2: Staat und Kirche, bearb. v. Hermann Rennefahrt, Aarau 1961, Nr. 31o, 923 —926: 23.7.1652 — Verbot des Fluchens und Schwörens, hier: 925. «Damit auch keiner sich dess anderen suend durch stillschweigen theilhaftig mache,» heisst es auch im Grossen Mandat 1661, «als soll ein jeder, so den andern hoert schweren, laesteren oder fluochen [...] solches einem kirchen-diener oder chorrichter offenbaren.» – Ebd., Nr. 31s, 931—944: 18.3.1661 — Das «Grosse mandat der statt Bern, wider allerhand im schwang gehende laster», hier: 934.

⁹ Kirchgemeindecarchiv Vechigen, Chorgerichtsmanuale: 6.10.1726

¹⁰ Ausführlich Schmidt, Ächtung (wie Anm. 115) 65-72. Vgl. Brecht, Kirchenordnung (wie Anm. 82) 44. Vgl. 48 zur herzoglichen Legitimierung der Visitation 1557 mit «Gottes Zorn».

¹¹Vgl. auch Sabeau, Zweischneidiges, S. 48.

¹² Sta Biel 141 b, Nr. CLI, 61: nach 1617 - Chorgerichtsordnung, Einleitung (unfoliiert): Auch der Stadtrat von Biel, einer fast autonomen Stadt im Fürstbistum Basel, die in der folgenden Untersuchung mitberücksichtigt wird, geht von diesem Bild eines aktiv die Gesamthaftung der Gemeinschaft fordernden Gottes aus: Er stellt fest, daß «wir allenthalben sehen und hören, wie gott den unbußfertigen ... grausame ... straaften tröhert und wie er das schwert seines grims schon zucket und an viel andren ohrten mit krieg, thüre, pestilentz und sterben schon darin schlagt, da wir unß eines anderen nit zu versehen haben; dann so wir in gleichen fußstapfen der sünden mit anderen leider stehen», äußert aber zugleich die «hofnung, so wir vermittelst solcher ordnungen von sünd und laster abstehen, und unß aller zucht und frommigkeit befeißten werden, [werde] unß gott der herr zu aller theillen in statt und land fried und wohlstand geben und in allem guthem hie zeitlich und leiblich und demnach auch dort ewiglich erhallten.» Die Zornestheologie dominiert auch in Basler und Württemberger Ordnungen: Vgl. Simon, C., Untertanenverhalten, S. 67, 69 140. SchnabelSchüle, H., Fall, S. 11 f., 115 (zu Carpozov), 171, 180, 327 f., 333 und 484 (Verschwinden des Motivs am Ende des 18. Jahrhunderts), 349 (Verankerung im Volk), 480 f. Vgl. S. 251, wo sie das «frühneuzeitliche Rechtssystem, das um die Vorstellung des rächenden Gottes zentriert war», erwähnt.

¹³ Vgl. dazu auch Kurt Gugger, Das Chorgericht von Köniz 1587-1852. Ein Beitrag zur Kirchen-, Orts- und Sittengeschichte (Köniz 1968) 11.

¹⁴ Vgl. A. von Rütte, Tätigkeit des Chorgerichts einer Landgemeinde [Vechigen] in den drei letzten Dezennien des XVI. und den drei ersten des XVII. Jahrhunderts, in: Kirchliches Jahrbuch für den Kanton Bern 3 (1892) 186-210, hier: 186-188.

¹⁵ SSRQ VI, 1, Nr. 22b, 381-389: 2.2.1533 - Abänderung der Ehegerichtssatzung, hier: 387: «Es s*oellent in jegklicher kilch*oery die underthanen zum minsten zwen, mitsampt dem pfarrer, frommer redlicher mannen verordnet w*aerden, denen uff dem Land (glych als in der statt den eerichtern) der eebruch, h*uory, kupplery anz*oengt und ang*aegben; die s*oellent denne die anbrachten und verclagten mitsampt dem vogt, wie abst*aut eebruch und h*uory str*auffen». Die Formel ist grammatisch nicht ganz korrekt, offensichtlich wurde zunächst eine passivische Konstruktion vorgesehen, die letztlich doch nicht durchgeführt worden ist. 1587 wird genau der gleiche grammatisch bereinigte Wortlaut - verwendet, um das Wahlrecht der Gemeinde festzuhalten.

¹⁶ Ausführlich diskutiert in Schmidt, Dorf und Religion (wie Anm. 44), Kapitel A 3.2 «Chorgericht», bes. zu den Wahlnormen und der Wahlpraxis.

¹⁷ SSRQ VI, 2, Nr. 30e, 693-703: 11.5.1587 - «Eegricht satzungen, wie die selben in den eegrichten der lanndtschafft Bernn gebrucht und gehalten sollend werden», hier: 694.

¹⁸ Ebd. 695.

¹⁹ SSRQ VI, 2, Nr. 31b, 840-850: 6.1.1587 - «Christenlich mandat», hier: 848.

²⁰ Willy Pfister, Das Chorgericht des bernischen Aargaus im 17. Jahrhundert (Aarau 1939) 107, Anm. 19: In Aarau, Lenzburg, Brugg, Zofingen wurde das Chorgericht halbjährlich erneuert, d.h. ein Chorrichter amtierte maximal ein halbes Jahr als «neuer», ein halbes Jahr als «alter» Chorrichter. Ebd. 107, Anm. 20: In ländlichen Aargauer Kirchgemeinden war dieses noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts üblich, später wurde dann eine unbestimmte Amtsdauer vorgesehen. Vgl. Max Baumann, «Zur Förderung der Ehre Gottes und zur Erhaltung bürgerlicher Zucht»: Das Chorgericht als Herrschaftsinstrument im alten Bern, in: S. Brändli (Hrsg.), Schweiz im Wandel. Studien zur neueren Gesellschaftsgeschichte. Fs. R. Braun (Basel, Frankfurt a.M. 1990) 305-316, hier: 312. Die Chorrichter blieben oft jahrzehntelang im Amt. Die Ernennung erfolgte durch den Landvogt. Vgl. KGA Vechigen, CGM: Vgl. auch die Daten mit Erwählungs- und Resignationstermin im Vorspann der Manuale von 1728-1788 und 1788-1798. Vgl. auch einzelne Einträge von 1701, 1711, 1714, 1727, die auf eine längere Kontinuität deuten. Jährliche Wechsel werden seit 1701 nicht mehr verzeichnet.

²¹ Ob anfangs die Gemeinde eine Urwahl durchgeführt hat oder ob die Kooptation von Anfang an praktiziert worden ist, kann nicht mit Sicherheit bestimmt werden.

²² KGA V, CGM: 8.12.1633.

²³ KGA V, CGM: 24.6.1660.

²⁴ KGA V, CGM: 1.2.1689.

²⁵ Vgl. allg. Schmidt, Armut.

²⁶ Müsli, D., Selbstbiographie, S. 55.

²⁷ Ebd.

²⁸ KGA Vechigen, CGM: 19.2.1730.

²⁹ Müsli, D., Selbstbiographie, S. 56.

³⁰ Vgl. SSRQ VI, 2, Nr. 31k, S. 868-913: 27.2.1628 - «Christenliche mandaten, ordnungen und satzungen ..., vermehret und uff gegenwürtige zyt gestellt und gerichtet», hier: S. 877: Die Amtleute oder Twingherren sollen an alle Orten, wo es erforderlich ist, Schulmeister anstellen. Diese sollen aus dem Kirchengut bezahlt werden.

³¹ KGA Vechigen, CGM: 19.2.1730.

³² Vgl. Veraguth.

³³ Vgl. Moser, D.-R., Fasnachtsfeier.

³⁴ SSRQ VI, 2, Nr. 31b, S. 840-850: 6.1.1587 - «Christenlich mandat», hier: S. 849f.: «Die chorrichter s*oellend nit allein bef*aelche haben, uff die eesachen zeachten, sonders in gmeyn ob allen unseren christlicher disciplin, gmeyner zucht und erbarkeyt satzungen mit h*oechstem flyß und ernst zehalten und die ubertr*aetter derselbigen, es syend wyb oder manns personen, zebeschicken, z*uo rechtfertigen und nach lut der satzungen und mandaten zestraffen, als da sind gottstesterer, s*aegner, tüffelsschweerer, m*uoetwillige versumer und verachter der predigen deß heiligen g*oettlichen worts und heiligen sacramenten, ungehorsamme der elteren, h*uorer, eebr*aecher, kuppler, trunckne lüt, t*aenzer, offentlighe w*uocherer, spiler, unnütze mueßigg*aenger, die so uppige kleyder tragend, uff kilchwyhnen louffend, in mummeryen und faßnacht butzen wyß umblouffend, faßnacht füwr machend, n*aechtliche unf*uogen anrichtend oder spaat in z*aechen biß in die nacht verharrend, liederliche winckelwirt und was sonst derglychen mer ergerlicher lütten sind, die christenlicher zucht und erbarkeit z*uowider handlend.» Vgl. auch SSRQ VI, 1, Nr. 27s, S. 604606: 13.5.1721 - «Instruktion auff die herren kirchen elteste und seelsorger der fünf quartieren hiesiger hauptstatt», hier: S. 604 f.: «Ins besonders aber soll sich dero gewalt erstrecken auff alle liederliche haußhalter, unfleißige kirchengänger, solche, die ihre kinder ohne underweisung, und in der unerkanndnuß und verstokung verhartet, verabsamer der heiligen sacramenten, m*uoetwillige verächter deß göttlichen worths, ungehorsame gegen den elteren, fl*uocher, schweherer, h*uorer, ehebrecher, unnütze mueßiggänger, ergerliche zächer und trunkenböltz, ehelüth, so in zank und hader lä-

ben, liederliche dirnen, verdächtige einzüg, h*uorenwinkel und winkelwihrtten und was dergleichen sind, haubtsächlich z*uo invigilieren».

³⁵ Ähnliches kann zu Basel gesagt werden wie sicher zu allen reformierten Staaten. Unter Bannandrohung gestellt werden hier - in traditioneller Zählung 1. Götzen- und Bilderdanbeten, Wallfahren, päpstliche Bräuche üben, Wahrsagen, Zaubern, Teufelsbünde, Ketzerei und Wiedertaufe, 2. Fluchen und Schwören, 3. Fischen, Jagen, Arbeiten am Sonntag, die Predigt versäumen, die Sakramente nicht empfangen wollen, 4. die Eltern verachten oder bedrohen, die Kinder schlecht erziehen, der Obrigkeit Zins und Gülten nicht entrichten, die Kirche oder Gemeinde verachten, 5. Totschlag, offen Neid und Haß tragen, Pensionen empfangen, andere aufwiegeln, 6. Hurerei und Ehebruch, 7. Diebstahl, Wucher, Glücksspiel, Betrug, 8. Schmähen, Schmachbüchlein drucken, Meineid, Lügen zum Nachteil des Nächsten. Nach Köhler, W., Ehegericht, Bd. 1, S. 290-292.

³⁶ Das Mandat von 1587 enthält ebenfalls die Zehn Gebote als Leitlinie, jedoch nicht als Gliederungsprinzip. Es folgen aufeinander: Predigt- und Kirchgang (Viertes Gebot reformierter Zählung), Taufe, Abendmahl, Abgötterei/Papisterei (Erstes Gebot), Fluchen und Lästern (Zweites Gebot), Zaubern (Erstes/Zweites Gebot), Trunkenheit, Spiel (= Stehlen, Ahtes/Zehntes Gebot reformierter Zählung), Tanzen, Kiltten, Hurerei, Ehebruch, Eheschließung (Siebtes Gebot reformierter Zählung), Kleider. Es fehlt - wie übrigens stets in Bern - das Bilderverbot, dann das Sechstes Gebot (Töten) und das Neuntes Gebot (falsches Zeugnis). - SSRQ VI, 2, Nr. 31b, S. 840-850: 6.1.1587 «Christenlich mandat». Zum Bilderverbot: Guggisberg, K., Pfarrer, hier: S. 198. Vgl. ebd., S. 197. «Das Große Mandat von 1695 folgt in seiner Kampfansage gegen die Laster dem Dekalog.»

³⁷ 1587 ist das Mandat selber, wie oben erwähnt, - anders als die Aufzählung der Aufgaben der Chorrichter - nicht an der Reihenfolge der Gebote orientiert, was sich im 17. Jahrhundert ändert. Das Große Mandat von 1661 in der SSRQ VI, 2, Nr. 31 s, S. 931-944 könnte deshalb ebensogut zugrundegelegt werden. Das «Große oder Mayen-Mandat» vom 22.2.1763 (erneuert 1784) folgt dem gleichen Schema des Dekalogs: SSRQ VI, 2, Nr. 31 ff, S. 983-988. Das Mandat von 1716 figuriert nicht in der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen: Vgl. ebd., S. 943, wo auf dieses Mandat bezug genommen wird - inhaltlich im wesentlichen identisch ist danach das Mandat von 1695, das seinerseits auf dem von 1661 ruht. Es liegt z.B. in KGA Vechigen F 7/5: 4.5.1716 «Grosse Mandat der Statt Bern wider allerhand im Schwang gehende Laster». Wörtliche Übereinstimmungen mit dem 1661er Mandat sind in der Tat häufig.

³⁸ Zur Ablösung der Todsündenlehre durch die ethische Zentrierung auf die Zehn

Gebote vgl. Bossy, J., *Moral Arithmetic*. Guggisberg, K., Pfarrer, S. 209 zum Fehlen des kirchlichen Bannes in Bern. Vgl. für die Rolle der Zehn Gebote in Württemberg Schnabel-Schüle, H., Fall, S. 297.

³⁹ Weber, M., *Die protestantische Ethik*, S. 132.

⁴⁰ KGA Vechigen, CGM: 7.11.1721.

⁴¹ KGA Vechigen, CGM: 15.1.1717.

⁴² KGA Vechigen, CGM: 8.5.1653.

⁴³ Schilling, *Sozialdisziplinierung* (wie Anm. 16) 272-276: Kapitel «Die Reinheit der Abendmahlsgemeinde als Grundgedanke der Kirchenzucht». Zur schweizerischen Sittenzucht vgl. auch Andreas Staehlin, *Sittenzucht und Sittengerichtsbarkeit in Basel*, in: ZRG, GA 85 (1968) 78-103.

⁴⁴ Matthäus 5, 23 f.

⁴⁵ Mentzer, Raymond A., *Le consistoire et la pacification du monde rural*, in: *Bulletin de la Société de l'Histoire du Protestantisme français* 135 (1989), S. 373-389, S. 385.

⁴⁶ Zur sozialen Funktion der hugenottischen Presbyterien vgl. auch Garrison, Janine, *Protestants du Midi 1559-1598*, Toulouse 21991, S. 107-109.

⁴⁷ Vogler, Bernard, Estèbe, Janine, *La genèse d'une société protestante: Étude comparée de quelques registres consistoriaux Languedociens et Palatins vers 1600*, in: *Annales* 31 (1976), S. 362-388, S. 378. Labrousse, Élisabeth, *Calvinism in France, 1598-1685*, in: Prestwich, Menna (Hg.), *International Calvinism 1541-1715*, Oxford 1985 S. 285-314, hier: S. 290.

⁴⁸ Mentzer, Raymond A., *Disciplina nervus ecclesiae: The Calvinist Reform of Morals at Nîmes*, in: *The Sixteenth Century Journal* 18 (1987), S. 89-115, S. 109, 113 für Nîmes.

⁴⁹ Roodenburg, Herman, *Onder censuur. De kerkelijke tucht in de gereformeerde gemeente van Amsterdam, 1578-1700*, Hilversum 1990, S. 421.

⁵⁰ Schmidt, *Dorf und Religion* (wie Anm. 44), Kapitel «Sexualität» und «Ehe».

⁵¹ KGA Vechigen, CGM: 14.8.1746.

⁵² KGA Vechigen, CGM: 11.1.1701.

⁵³ Erbrechen lästert Gott, weil es seine Gaben, um die man im Vaterunser bittet, von sich speit. Vgl. auch die Todsündenqualität der Völlerei. Ihr liegt die gleiche Idee zugrunde.

⁵⁴ Hier ist die Zahl der Fälle, nicht die der Angeklagte, maßgebend.

⁵⁵ STAB B III 180 = „Acta einer Commission über den Verfall der Religion, dessen Quellen und die hilfsmittel dagegen“, mit Beilagen, 1793, 1794, Bd. 2, Nr. 1: 11.6.1794 - Synodalrede des Dekans Johannes Wyttenbach vor der Klasse Bern.

Der Salzauswäger von Gündlischwand

mein Urgrossvater Emanuel Häsler, *17.09.1858, †26.10.1941

Von Fritz Häsler, Birsfelden, Mitglied der GHGB

Mit meinem Jahrgang 1948 konnte ich meinen Urgrossvater leider nicht kennen lernen. Aber ich besitze in meinem Familienarchiv dieses Familienfoto, aufgenommen etwa 1910:



Abb. 1: Familie Emanuel und Marianna Häsler-Linder, etwa. 1910

Foto: Ad. Schmoker, Interlaken.

hinten (vlnr:) Margaritha / Luise / mein Grossätti Emanuel / Johannes (Jean)

vorne (vlnr:) Lina / Urgrossmutter Marianna Linder / Alfred / Urgrossvater Emanuel / meine Gotte Ida



Ich könnte also fast gar nichts über meinen Urgrossvater erzählen, hätte da nicht mein Vater Emanuel Hans (Rufname: Hans; *1917, †2006) zu seinem 80. Geburtstag «Mein Rückblick» geschrieben und dies im Zweifingersystem auf einer alten Schreibmaschine.

Mein Bruder Hans (Lausanne, gelernter Schriftsetzer) zeichnete verantwortlich für «Satz, Gestaltung und Druck». Mein nachfolgender Text basiert also auf diesen Erinnerungen meines Vaters.

Mein Urgrossvater Emanuel wuchs in unserem Heimatort Lüttschental/BE auf unter sehr ärmlichen Verhältnissen. Sein Vater Johannes starb bereits 1874, als Emanuel erst 16 Jahre alt war, seine Mutter, Katharina Weissmüller (*1824, †1895), 21 Jahre später. Urgrossvater Emanuel lernte Bäcker, genauso wie mein Grossätti Emanuel und mein Vater. Meine Urgrossmutter war Marianna Linder (*28.09.1861 in Lauterbrunnen, †15.01.1922 in Gündlischwand). An dieser Stelle erinnere ich gerne an meinen Beitrag im Mitteilungsblatt Nr. 58, Seiten 30-35 über ihren Vater, Christian Linder. Sie spielte eine zentrale Rolle in der Familie Häslér-Linder, als fleissige Klöpplerin in Lauterbrunnen verkaufte sie den Fremden ihre Spitzendeckeli, Ansichtskarten und Souvenirartikel.

Urgrossvater und Urgrossmutter heirateten am 20. Mai 1882 in Lauterbrunnen. Er war weiterhin Bäcker Geselle mit schmalen Einkommen, sie klöppelte fleissig das ganze Jahr hindurch und verkaufte ihre Waren. So hatte sie mit der Zeit eine schöne Summe sparen können:

Sie kaufte nämlich am 7. April 1893 für 4860 Schweizer Franken die «innere Haushälfte» am «Haus an der Matte» (heute Dorfstrasse 57) in Gündlischwand und richtete dort zusammen mit meinem Urgrossvater eine Bäckerei und Spezereihandlung ein. [Dazu ein Kommentar meines Vaters in seinen Memoiren: «Meine Grossmutter war schon damals emanzipiert!»]



Abb. 2: Das Häsler-Huus an der Dorfstrasse 57, 3815 Gündlischwand (siehe Pfeil)
Foto Fritz Häsler, Birsfelden, vom 31.08.2015; Sicht von der Schynige Platte auf Gündlischwand.

Der Bauherr, Konrad Boss, war der erste Lehrer in Gündlischwand und gehörte zu den Brandgeschädigten des Dorfbrandes vom 2. September 1854. Das Haus trägt die Inschrift: «DIESES HAUS HAT ALSO LASSEN BAUEN KONRAD UND MARGARITHA BOSS DURCH BENDICHT BAUMANN ZIMMERMEISTER IM JAHR 1855»



Abb. 3: Das Häsler-Huus an der Dorfstrasse 57, 3815 Gündlischwand (linke Hälfte: Adolf Stoller, rechte Hälfte: Urgrosseltern / Grosseltern / Onkel Fritz Häsler †1987); Foto von 1970 von Fritz Häsler, Gündlischwand.

Erst am 15. Februar 1909, also 16 Jahre später, verkaufte meine Urgrossmutter ihrem

Ehemann diese eine Haushälfte! Offensichtlich bemühte sich mein Urgrossvater danach, zum «Salzauswäger von Gündlichwand» ernannt zu werden, womit ich zum eigentlichen Thema überleiten kann.



Abb. 4: Die Geschäftsbeschriftung bis zur Geschäftsaufgabe ca. 1960. Ausschnitt aus Foto vom August 1935; Fotograf: mein Grossonkel Alfred Haesler, Paris.

Schon lange hatte ich im Hinterkopf, den mir dazu vorliegenden Originalbrief der Finanzdirektion des Kantons Bern, datiert «Bern, den 18. Novber 1909», zu transkribieren und in einem Beitrag im RFF zu veröffentlichen. Nun ist es endlich so weit:

Finanzdirektion
des
Kantons Bern

Bern, den 28. Novber 1909

Herrn Emanuel Häslar, Bäker
Gündlichwand

Wir bringen Jhnen hiermit zur Kenntnis
daß wir Sie zum Salzauswäger von Gündlichwand
ernannt haben.

Sie werden nun hiermit eingeladen, sich auf
das Regierungsstatthalteramt zu begeben und dort=
das vorgeschriebene Gelübte über treue und gewissen=
hafte Erfüllung der Jhnen übertragenen Pflichten ab=
zulegen, sowie die Patentgebühr von Fr. 3.60 zu ent=
richten, worauf Sie Jhr Patent erhalten werden.

Dieses Patent ist bei erster Gelegenheit
dem Herrn Salzfaktoren Jhres Bezirkes vorzuweisen.

Mit Wertschätzung!

Der Finanzdirektor:
Kunz

Geht an die Salzfaktorei Thun
zur Kenntnissnahme und Zustellung an den Gewählten.
Bern, den 18. Novber 1909

Die Finanzdirektion

No 1389

An Herrn Emanl. Häsler
Gündlichswand
zur gefl. Kenntnissnahme.
Thun, 20 NOV 1919
Der Salzfaktor:
Spycher

Abb. 5: Originalbrief von der Finanzdirektion des Kantons Bern an meinen Urgrossvater auf der Seite 30

Erst 1925 konnte mein Grossvater Emanuel die Bäckerei und Spezereihandlung vom Urgrossvater übernehmen. Mein Urgrossvater verlangte jedoch 1000 Schweizer Franken Zins pro Jahr! [Mein Vater schreibt dazu in seinem Rückblick: «Das scheint uns heute wenig, aber wir hatten 1943 für eine 2-Zimmerwohnung in Thun rund 600 Franken Jahresmiete bezahlt.]. Mein Grossvater konnte in der nächsten Nacht nicht schlafen und ging tags darauf nach Interlaken zu einem Fürsprecher. Der riet ihm, er solle 800 Franken bieten. Mein Urgrossvater war damit einverstanden, allerdings gegen gratis Kost und Logis!

Um jene Zeit zählte Gündlichswand etwa 300 Einwohner mit zwei Bäckereien und Spezereihandlungen. Die Leute hatten damals sehr wenig Geld und konnten nur das allernotwendigste kaufen, so war der Umsatz relativ klein und der Hauszins eindeutig zu hoch. Als 1941 mein Urgrossvater starb, war mein Grossvater mit fünf Jahreszinsen im Rückstand. Mein Vater schreibt weiter: «Ob die anderen Erben diese Schulden erlassen haben, habe ich nie vernommen». [Da müsste wohl ich mal aktiv werden und versuchen herauszufinden, ob sich ein Erbinventar und Erbverteilungsschlüssel finden lässt!].

Soweit ein Ausschnitt aus dem Rückblick meines Vaters.

Selbstverständlich hatte ich als Bub während unseren Familien-Ferienaufenthalten bei meinen Grosseitern – notabene damals unsere einzigen Ferien, mit Ausnahme meiner Ferienwochen bei meiner Gotte in Lauterbrunnen – jeweils in Grosi's «Läde-li» die sogenannte «Salzbütti» gesehen und erlebt, wie meine Grossmutter bis ins hohe Alter jeweils Salz daraus abgewogen und verkauft hatte. Ich gehe deshalb davon aus, dass das «Salzauswäger-Patent» auf meinen Grossvater übertragen worden war. Ich werde deshalb wohl im Staatsarchiv Bern entsprechende Nachforschungen anstellen müssen, habe dazu auch bereits diese Links im Query gefunden:

KS 51.34 Salzauswägerpatente (1881.04.17),

BB VIa 1733 Salzauswägerpatente 19./20. Jh.,

BB VIa 1743 Rodel über die Salzauswäger des Kantons Bern (1832-).

An weiteren Forschungsarbeiten wird es mir nicht mangeln.

Quellennachweise:

- Hans Häsler († 2006) – «Mein Rückblick zum 80. Geburtstag am 14. September 1997»; Satz, Gestaltung und Druck: Hans Häsler, Lausanne
- «Echo von Gündlischwand 1989 – Jeweils auf Ostern erscheinende Jahrgängerzeitung 1916–1922», aus dem Kapitel «Das Haus an der Matte»
Redaktion, Druck und Verlag: Hans Häsler, Erlenweg 7, 3604 Thun
- Originalbrief der Finanzdirektion des Kantons Bern vom 18.11.1909 an meinen Urgrossvater (aus meinem Familienarchiv)

Kanton Bern

Herrn Kommissar G. Müller, Bern

G. Müller

Wir bringen Ihnen hiermit zum Ausdruck,
dass wir Sie zum Mitglied der Berner
Gesellschaft ernennen wollen.

Sie werden nun hiermit eingeladen, sich auf
das Regierungsgeschäftsamt zu begeben und dort
das vorgeschriebene Gelübde über treue und gewissen-
hafte Erfüllung der Ihnen übertragenen Pflichten ab-
zuliegen, sowie die Verkündigungs- von Tr. d. B. zu ent-
richten, wenn die Ihre Pflicht angefallen sind.

Dieses Gelübde ist bei nächster Gelegenheit
dem Herrn Regierungsrat Ihres Bezirkes vorzulegen.

Mit Hochachtung!

Der Landespräsident:
K. Müller

Geht an die Berner Gesellschaft
zum Kommissariat und Erfüllung der Pflichten.

Bern, den 11. November 1909

Der Landespräsident.

Der Herr Kommissar G. Müller
an die Berner Gesellschaft
zum Kommissariat
Bern, den 20. NOV. 1909
Der Landespräsident
K. Müller

Lenk – Geschichte in alten Bildern

Hans Ueli Hählen hat ein umfangreiches Fotobuch über die Gemeinde Lenk publiziert. Ich stelle Euch hier das Buch und den Autor gerne vor.

Lenk: Geschichte in alten Ansichten
von Hans-Ueli Hählen
Verlag Werd & Weber AG
ISBN 978-303-8182-221

Von Hans-Ueli Hählen



Als Einheimischer, 1947 an der Lenk geboren- aufgewachsen und immer noch hier wohnend, habe ich mich schon seit vielen Jahren immer wieder alte Fotos und Stiche auf die Seite gelegt und den Wunsch gehegt, mit diesem Material einmal ein Buch über die Alte Lenk zusammenzustellen. Nebst dem Zugriff in das Archiv von Peter Zwahlen in welchem eine grosse Auswahl Fotos von Alfred Bigler, Friederich Weck und dem Archivinhaber selber vorhanden sind, bin ich aber auch dankbar, dass mir für mein Vorhaben noch weitere Fo-

tomaterialien aus privaten Sammlungen zur Verfügung gestellt wurden. Ich bin überzeugt, dass ich die Lenk seit über siebzig Jahren nun gut kenne und mir auch viele alte Erlebnisse, Begebenheiten und Erinnerungen geblieben sind, welche ich gerne unserer Nachwelt weitergeben möchte. Nun ist es soweit und ein recht umfangreiches Dokument liegt vor uns.

Dieses Zeitzeugnis soll dem Leser und Betrachter einen Rückblick auf die unvergessliche alte Lenk geben und aufzeigen, wie es damals war und ausgesehen hat. Nebst einigen Bildern, bestehend aus alten Stichen und Zeichnungen, habe ich fast

ausschliesslich schwarzweisse Fotodokumente verwendet, welche seit Beginn vom gängigen Fotografieren, ab ca. 1860, aufgenommen wurden.

Grundsätzlich wollte ich die Dokumentation mit dem Aufkommen vom farbigen Fotografieren beenden. In Anbetracht, dass ich in diesem Buch alles aufzeigen möchte wie es früher gewesen war und vor allem solche Elemente die heute nicht mehr bestehen, wie zum Beispiel ein markantes Haus das abgebrochen oder verbrannt ist, eine Bergbahn die mit einer komplett neuen Anlage ersetzt wurde, sind auch noch einige Bilder enthalten, welche bis in die 1970er Jahre reichen.



Stich Dorf Lenk mit Wildstrubel, Jahr um 1700

Der Aufbau des Buches ist in verschiedene Kapitel aufgeteilt. Die einzelnen Bilder sind soweit als möglich von mir illustriert. In diesem Zusammenhang danke ich herzlich Lislotte und Albert Sommer welche das Durchlesen übernommen und auch noch die einen oder anderen Ergänzungen aus ihrem „Lenker-Wissen“ eingebracht haben.



Hauptstrasse kurz vor dem Dorfeingang um ca. 1900, rechts steht heute die Mallorca Brücke zum Simmegüetli

Es ist aber gut möglich, dass beim einen oder anderen Text ein eingefleischter Leser findet, das stimmt doch nicht oder ich hätte dies anders dargestellt? Demzufolge kann ich nicht garantieren, dass das hinterste und letzte Wort in diesem Buch haargenau stimmt!

Jedenfalls wünsche ich den Leserinnen und Lesern viel Vergnügen beim Durchblättern. Stellt das Buch am Schluss nicht in eine Ecke sondern lasst, vor allem auch jungen Leuten, einen Blick in eine bewegte Vergangenheit gewähren.

Lenk, im Sommer 2019 Hans-Ueli Hählen



Bau der ersten Strassenetappe Bühlberg bis zum Tannenbühl um 1945. Alle Arbeiten wurden von Hand ausgeführt, hier auf der Höhe



Der Bau Lenkersee, zur Entsumpfung des Landwirtschaftslandes, wurde 1910 bis 1916 in reiner Handarbeit ausgeführt. Rechts auf dem Bild der helle Flecken ist ein grosser Steinbruch aus welchem die Steine zur Verbauung und Begradigung der Simme abgebaut und abtransportiert wurden.



Die erste Kirche von Lenk mit dem hübschen Spitzturm wurde 1504/1505 gebaut und Opfer des Dorfbrandes 1878. Links daneben das Pfarrhaus. Stich von ca. 1860



Die Talstation Schlittenseilbahn, genannt das Funi, südlich der späteren Talstation Sesselbahn Betelberg, erbaut 1937

Hans-Ueli Hählen (*1947) hat nach seiner landwirtschaftlichen Ausbildung den Schreinerberuf erlernt und unternahm anschliessend Wanderjahre fast rund um die Welt. Geboren und aufgewachsen an der Lenk sind dem nun pensionierten Immobilien-Treuhänder und Unternehmer neben dem Bergsteigen und Skifahren vor allem auch die Kultur und das Brauchtum wichtig. Seit längerer Zeit schreibt Hählen Geschichten und Begebenheiten über die Lenk und das obere Simmental auf, mit welchen er vor einiger Zeit die Hör-CD «Gschichti us der Lengg» auf den Markt brachte. Da der Schreiberling schon seit vielen Jahren alte Fotos sammelt, hat es ihn bewogen, für die Nachkommenschaft ein Zeitdokument in Form eines Buches mit rund 600 Bildern aus früheren Zeiten zu gestalten.



Drei Buben, welche vom Bode zu Fuss auf dem Wissebärg Tannzapfen sammeln mussten um zuhause den Ofen einheizen zu können

Geld im alten Bern

Ein Vortrag von Daniel Schmutz, Kurator für Numismatik und Staatsaltertümer im Bernischen Historischen Museum

Am 22. Februar fand der Vortrag von Daniel Schmutz grosse Beachtung unter den Mitgliedern, konnten wir doch diesen Vortrag gleich zwei Mal durchführen.

Ein wichtiges Fachbuch kann für uns Familienforscher sehr nützlich sein:

Daniel Schmutz / Martin Lory: **Geld - Preise - Löhne**. Ein Streifzug durch die Berner Wirtschaftsgeschichte. Bernisches Historisches Museum, 2001, ISBN 978-3-0340-0514-2



Seit seiner Einführung spielt Geld eine wichtige Rolle. 23 Beispiele aus den Beständen des Bernischen Historischen Museums illustrieren, mit welchen Münzen die Leute früher bezahlten und wozu das Geld verwendet wurde. Wieviel verdiente der Münsterbaumeister Ensinger im Vergleich zu einem einfachen Zimmermann? Was konnte man mit einem Topf voller Münzen kaufen? Wie gross war das Vermögen des reichsten Berners? Was kostete eine Hinrichtung?

Das mit zahlreichen Bildern illustrierte Buch erlaubt einen aufschlussreichen Einblick in die Berner Wirtschaftsgeschichte quer durch alle sozialen Schichten von der Römerzeit bis heute.

Wer sich für altes Geld interessiert, kann sich auch bei der **Schweizerische Numismatischen Gesellschaft SNG** informieren: www.numisuisse.ch

Vom Berner Mittelland ins Val-de-Travers

Albert Liechti, Hagneck und Michel Lebeau, Le Grand-Saconnex

Herr Lebeau aus Le Grand-Saconnex GE interessiert sich für seine bernischen Vorfahren: Wie kam es, dass im 18. Jahrhundert eine Familie Stucki, gebürtig von Münsingen, aus dem Berner Mittelland in den Neuenburger Jura auswanderte?

Die grosse Kirchgemeinde Münsingen umfasste mehrere politische Gemeinden, und in allen kam das Geschlecht Stucki schon lange vor. So lebten im 18. Jahrhundert Familien namens Stucki im Dorf Münsingen, im Ballenbüel (Gemeinde Gysenstein), in Tonisbach (Ursellen), in Tägertschi und Häutligen. Es ist anspruchsvoll, eine einzelne Familie Stucki unter vielen ähnlichen korrekt zu finden. Dazu braucht es die Kirchenbücher (Ehen, Taufen, Tote), die man heute vom Staatsarchiv Bern per Internet herunterladen kann¹. Hier interessiert die Familie des Hans Stucki und der Christina Gäumann, die im Dorf Münsingen wohnten - aber zur gleichen Zeit gab es am gleichen Ort die Familie des Hans Stucki und der Anna Gäumann, deren zwei Kinder beim Abschluss eines Ehevertrags nicht mehr lebten². Also, aufgepasst bei der Zuordnung von Personen, es gibt Verwechslungsmöglichkeiten!

Weil in Münsingen Familien oft mit einem Übernamen spezifiziert wurden, ist es im vorliegenden Fall möglich, auch die Vorfahren unseres Hans Stucki zu bestimmen. Diese Familie trug im Dorf Münsingen den Zunamen Küpfer; dazu führten wahrscheinlich verwandtschaftliche Beziehungen zu einer der verschiedenen Familien namens Küpfer. Eine Erklärungsmöglichkeit besteht darin, dass Hans am 22. Januar 1669 als erstes Kind des Hans Stucki (2512* ?) und der Barbara Stucki (2513* ?) getauft wurde. Diese Eltern waren das zweite Paar, das am 11. September 1668 in Münsingen die Ehe schloss; das erste Ehepaar war Christen Stucki (5024* ?) und Ursula Küpfer. Daneben steht geschrieben «Vater und Sohn». Falls dies zutrifft, war Ursula Küpfer die zweite Ehefrau des Grossvaters des folgenden Hans:

1256* und 1257*

Hans Stucki		& Verena Gammenthaler	
von Münsingen, genannt Küpfer		Herkunft unbekannt	
Münsingen	22.01.1706	Ehe Hans Stucki und Verena Gammenthaler	
Münsingen	15.11.1706	~ Christen	
Münsingen	01.12.1709	~ Albrecht 23.02.1751 † der ledige Albrecht Stucki alias Küpfer	
Münsingen	02.09.1712	~ Hans (628*)	=> 1738 Ehe mit Christina Gäumann (629*)
Münsingen	25.08.1715	~ Uli	† (früh gestorben, das nächste Kind heisst wieder Uli)
Münsingen	20.09.1716	~ Uli	30.01.1751 † der ledige Jüngling Uli Stucki, des Hans, Küpfers
	?	~ Madlena	04.04.1728 † Madleni Stucki, Kind des Hans, Küpfer genannt
Münsingen	18.12.1722	~ Verena	
Münsingen	14.05.1724	~ Anna	1748 Ehe mit Hans Küpfer, der Mauser
Münsingen	17.01.1737	† des Hans Stuckis Küpfers Weib, Vreni Gammeter	
Münsingen	14.03.1740	† Hans Stucki zugenannt Küpfer, ein 70jähriger Hausvater von Münsingen	

Der Name der Ehefrau des Hans Stucki «genannt Küpfer» wurde unterschiedlich genannt: In der ersten Zeit Gammenthaler, seit 1724 dann Gammeter. Dies könnte mit dem Wechsel des Pfarrers begründet werden. Johannes Stapfer war seit 1722 im Amt und interpretierte den Familiennamen von Hans Stuckis Frau anders als sein Vorgänger Pfarrer Emanuel Zender. Die Herkunft von Verena Gammeter ist unbekannt; dieses Geschlecht existierte damals vor allem in Lützelflüh und in Burgdorf, das Geschlecht Gammenthaler in Sumiswald. - Die Taufe der Tochter Madlena muss in einer anderen Kirchgemeinde erfolgt sein; sie ist in Münsingen nicht zu finden. Leider fehlt im Totenbuch die Altersangabe des verstorbenen Mädchens Madleni.

Über den 1712 geborenen Hans führte die Abstammung in die nächste Generation. Im Alter von 26 Jahren heiratete er mit Christina Gäumann und wurde wieder mit dem Zu-

namen «Küpfer» präzisiert. Am Tag nach der Hochzeit musste unser Hans zusammen mit zehn Kollegen vor dem Chorgericht erscheinen, weil sie kürzlich an einem Sonntag in der Nacht eine Party feierten und dabei viel ärgerlichen Nachtlärm verübt hatten; jeder musste eine beträchtliche Busse von einem Pfund und zehn Kreuzern bezahlen³.

628* und 629*

	Hans Stucki von Münsingen	& Christina Gäumann von Häutligen,
genannt Küpfer		
Münsingen	18.07.1738	Ehe Hans Stucki genannt Küpfer von hier mit Christina Gäumann von Häutligen
Münsingen	15.05.1739	~ Ludwig ausgewandert
Münsingen	28.02.1745	~ Hans (314*) => 1771 Ehe mit Anna Beyeler (315*)
Münsingen	19.04.1748	~ Christen 03.05.1759 † Christen, Hans Stuckis Knab von Münsingen
Münsingen	08.12.1758	~ Niklaus 1784 Ehe mit Maria Elisabeth Beyeler
Travers	10.11.1772	† Jean Chetoquet
Môtiers	04.04.1784	† Christina Gäumann, Witwe des Hans Stucki selig

Bei der Ehefrau handelte es sich um die am 4. Juni 1713 in Münsingen getaufte Christina mit den Eltern Hans Gäumann (1258*) und Christina Gosteli (1259*). - Beim Sohn Christen wurde im Totenbuch leider kein Alter notiert, auch fehlt die sonst meistens angebrachte Präzisierung «Küpfer».

Nach dem Tod der Eltern wurden in der Erbteilung nur die drei Söhne Ludwig, Hans und Niklaus genannt. Ganz besonders wertvoll für die korrekte Zuordnung der Familie ist der Taufname Ludwig, der in Münsingen sonst fast nie vorkam.

Im Jahr 1754 wurden Hans Stucki und der Gerber Heinrich Duband vor das Chorgericht zitiert, weil sie zusammen gestritten hatten⁴. Allerdings gibt uns das keine Aussage über den Charakter von Hans Stucki, denn es war sein Kontrahent Duband, der als streitsüchtig bekannt war und auch mehrmals bestraft wurde wegen Gewaltanwendung gegen seine Ehefrau. Zwei Jahre später wies das Chorgericht Hans Stucki

zurecht, weil er mit groben Schimpfworten geflucht hatte, nachdem ihm ein Unwetter mit Hagelschlag Schaden zugefügt hatte. Das könnte eher verstanden werden, dass der Familienvater in wirtschaftlichen Schwierigkeiten steckte als dass er gewohnt war, grob zu sprechen.

Hans Stucki figurierte nicht auf der Liste des Pfarrers, in der dieser regelmässig die kleinen Geldspenden für die Armen in der Kirchgemeinde notierte⁵. Diese Armen waren meist elende, kranke oder behinderte Leute. Doch hatte Hans Stucki schon mit finanziellen Problemen zu kämpfen. In den Notariatsakten tritt «Hans Stucki, der Gerichtsäss beim Bach im Dorf Münsingen» mehrmals auf, meistens als Schuldner. Aus diesen Daten erhalten wir auch die Information, dass er einer der gewählten Assessoren in den Sitzungen des Niedergerichts («Gerichtsäss») war. Wohl gab es in Münsingen damals mehrere Personen namens Hans Stucki; weil im fünften zitierten Vertrag auch seine Frau genannt wird, ist es sicher, dass es sich um unseren Hans handelte:

1757 Gültbrief um 8000 Pfund, Schuldner Hans Stucki wegen gerichtlichem Schein vom 5. März 1756⁷

1758 Gültbrief um 1000 Pfund, Schuldner Hans Stucki wegen gerichtlichem Schein vom 5. März 1756⁸

1758 Unterpfand um 9000 Pfund von Weihnachten 1737: Käufer Hans Stucki und Hans Möscherger⁹

1760 Kaufbrief um 120 Kronen. Hans Stucki kauft ein Grundstück von Michel Stauffer¹⁰

1761 Gültbrief um 1500 Pfund, Schuldner Hans Stucki der Gerichtsäss und seine Frau Christina Gäumann¹¹

Es wäre interessant, noch das Gerichtsurteil vom 5. März 1756 im Staatsarchiv zu konsultieren¹². Laut Angaben zum Gültbrief von 1757 benötigte Hans Stucki Geld in der Höhe von 3100 Pfund. Wofür wohl? - Der Gültbrief von 1761 offenbart die finanzielle Situation des Hans Stucki. Der Bernburger Daniel Fruting, Pfarrer zu Vechigen, war bereit, ihm ein Kapital von 1500 Pfund zu leihen. Als Sicherheit diente das fast neue Haus beim Dorfbach in Münsingen, mit Scheuer, freistehendem Ofenhaus, unterkellertem Speicher, mit Hofstatt und Garten, sowie 21 verschiedene Land- und Ackerstücke. Alle diese Güter wurden von Experten auf einen Wert von 15500 Pfund geschätzt. Dem gegenüber standen Schulden von 8000 plus 1000 Pfund sowie die Hälfte der von Christina Gäumann eingebrachten Ehesteuer von 400 Pfund, also total 9200 Pfund. Mit den zusätzlichen 1500 Pfund von Pfarrer Fruting ergab sich eine beträchtliche Verschuldung.

Zweimal wurde ein Heimatschein ausgestellt, der uns interessieren könnte¹³: Am 5. November 1758 für «Hans Stucki von hier (d.h. Münsingen) samt seinen drei Geschwistern» sowie am 2. Juni 1765 für «Hans Stucki von Münsingen». Leider wurde in beiden Fällen kein Zusatz «Küpfer» notiert. Der Schein von 1758 könnte für die Familie von Hans und für seine noch lebenden Geschwister Christen, Verena und Anna bestimmt gewesen sein. Der Bezug eines Heimatscheines war nötig, wenn man von der Gemeinde wegziehen wollte.

Es wurden die Konfirmandenlisten¹⁴ konsultiert. Die Jugendlichen wurden im Alter von 15 Jahren konfirmiert. Da der Sohn Christen mit 11 Jahren verstarb, waren die Konfirmanden Ludwig, Hans und Niklaus Stucki zu erwarten. Man findet aber für unsere Familie nur:

- Konfirmation an Ostern 1754: Ludi (Ludwig) Stucki, genannt Küpfer, von hier (Münsingen)
- Konfirmation an Weihnachten 1759: Hans Stucki, Küpfers filig

Das bedeutet: Der jüngste Bruder Niklaus wurde nicht mehr in Münsingen konfirmiert, weil die Familie unterdessen woanders hingezogen war. Also, weder Heimatschein noch Konfirmandenliste geben präzise Auskunft, doch die Familie muss um 1762 oder kurz nachher ihre Heimat Münsingen verlassen haben.

Neue Fakten tauchen erst mit dem Tod des Vaters am 11. November 1772 im Val-de-Travers auf. Seine Frau hatte mit Hans Frey in Münsingen einen Beistand («Vogt») erhalten, der Rechnung ablegte für die Witwe Christina Gäumann des «schon vor etwelchen Jahren ausgetretenen, vergeltstagereten und nunmehr verstorbenen Grichtsäss Hans Stucki von Münsingen»¹⁵. Was bedeuten diese Informationen?

Ein «Vergeltstagereter» war ein Familienvater, der in Konkurs geraten war. Hans Stucki kam aber nicht in Münsingen in den finanziellen Ruin, denn dort ist nichts verzeichnet¹⁶, sondern an einem Ort im Kanton Bern, den wir noch nicht kennen. Der Ausdruck «ausgetreten» bedeutete, dass man nach einem Konkurs faktisch gezwungen war, aus dem Staat Bern zu verschwinden. Deshalb traf man viele verarmte Berner dann im Jura (Gebiet des Bischofs von Basel), im Elsass, in Montbéliard oder eben im Neuenburgischen an.

Völlige Klarheit über die familiäre Situation bringt die Erbteilung nach dem Tod der Mutter Christina Gäumann am 4. April 1784 in Môtiers¹⁷. Es werden drei Söhne des Hans Stucki und der Christina Gäumann genannt: Die beiden jüngeren Hans und Niklaus halten sich im Neuenburgischen auf, der älteste Sohn mit dem in Münsingen äusserst seltenen Namen Ludwig befindet sich schon seit vielen Jahren im Ausland an einem unbekanntem Ort. Es gab im 18. Jahrhundert viele Familien in Münsingen, deren Hausvater Hans Stucki hiess, es gab auch mehrere solche Familien, deren Hausmutter eine geborene Gäumann war. Es existierte aber nur eine einzige Familie eines Hans Stucki und einer Christina Gäumann, die einen Sohn auf den Namen Ludwig taufen liess: Das ist unser eindeutiges Beweisstück!

Hans Stucki hielt sich also nach dem Wegzug von Münsingen an einem noch unbekanntem Ort auf, dort wurde sein jüngster Sohn Niklaus konfirmiert, und dort kam der Vater in die wirtschaftliche Pleite. Der älteste Sohn Ludwig war ins Ausland ausgewandert. Möglicherweise zog der mittlere Sohn Hans schon vor dem Konkurs des Vaters nach Môtiers, wo er als tüchtiger junger Mann es zum Fermier (Landwirt, Landpächter) des Herrn Oberst de Pury brachte.

Man kann sich fragen, wie er ausgerechnet ins Val-de-Travers kam. Eine mögliche Erklärung könnte die Ehe sein, die in Münsingen am 30. Januar 1738 geschlossen wurde zwischen Niklaus Stucki vom Ballenbühl und Anna Gaillet von Môtiers. So kam bereits zur Zeit, als auch Hans Stucki Vater geheiratet hatte, ein Bewohner aus dem Berner Mittelland in den Neuenburger Jura, der aus einem anderen Stucki-Familienzweig stammte, aber mit unserem Hans gewiss gut bekannt war. Verbindungen zwischen Münsingen und Môtiers waren schon lange vorhanden. Um 1800 wohnte übrigens eine Familie Stucki aus dem Ballenbühl in Engollon, im Val-de-Ruz, NE.

Hans Stucki Vater kam an einem noch nicht bekannten Ort in Konkurs. Damit das Frauengut seiner Frau geschützt war, bekam sie in der Heimatgemeinde Münsingen einen Beistand zugeteilt, der ihre finanziellen Mittel verwaltete. Wenn das Staatsarchiv wieder zugänglich ist, sollten noch die vorhergehenden Bände der Vogtsrechnungen¹⁸ konsultiert werden: Hier findet man möglicherweise Informationen über den Ort des Konkurses. Als verarmter Bauer musste Hans Stucki plötzlich das Land verlassen. Sein mittlerer Sohn Hans war in Môtiers bereits etabliert und bildete nun den idealen Zufluchtsort für die Eltern.

Es ist noch über die nächste Generation, über die Familien der Brüder Hans und Niklaus Stucki im Val-de-Travers zu berichten. Bei der Überprüfung der Heirat und der Taufen mit den Eltern Hans Stucki und Anna Beyeler erlebt man zuerst Konfusion durch einen sehr seltenen Zufall: Fast gleichzeitig erschien ein Ehepaar mit genau gleichen Namen in der Gegend von Bern:

Hans Stucki & Anna Beyeler

Stettlen	14.03.1771	Ehe Johann Stucki v. Münsingen, Pfeifer in der Stadtwacht, & Anna Beyeler v. Wahlern
Bern	28.09.1775	~ Anna
Bern	15.06.1777	~ Katharina

Weil dieser Hans Stucki Geld ausleihen musste, ist durch den entsprechenden Vertrag¹⁹ seine Herkunft bekannt: Schuldner über 200 Pfund war «Hans Stucki der jung ab dem Ballenbühl der Herrschaft Wyl und Kirchgemeinde Münsingen, diesmal in der Stadtwacht Bern. Sein Vater ist Niklaus Stucki auf dem Ballenbühl». Die Taufen dieses Ehepaares fanden im Berner Münster statt.

Nun zu unserem Hans Stucki, Bauer bei Monsieur le Colonel de Pury:

314* und 315*

Hans Stucki		& Anna Beyeler, von Wahlern, Schwarzenburg	
von Münsingen		von Wahlern, Schwarzenburg	
Travers	23.02.1771	Ehe Jean, fils de Jean Stoquet de Muntziguen et Annelet, fille de Jean Beiller	
Wahlern	18.04.1771	~ Barbara	
Môtiers	06.02.1772	~ Marianne	
Môtiers	24.04.1773	~ Jonas Friederich	
Môtiers	04.12.1774	~ Alexander	12.11.1791 † garçon de Jean Stouky, 17 ans
Môtiers	23.12.1775	~ Jonas Ludwig	
Môtiers	15.03.1777	~ Heinrich Ludwig	
Môtiers	13.06.1778	~ Susanna Maria (157*)	=> 1798 Ehe mit Jean Jacques Henri Leuba (156*)
Môtiers	02.12.1779	~ Henriette Alexandrine	

Wohl um Gerüchten in Môtiers vorzubeugen, wurde die baldige Niederkunft und Taufe des ersten Kindes diskret in der Heimat der Mutter vollzogen. Man könnte aus der Taufe 1771 in Wahlern den Schluss ziehen, Hans Stucki und Anna Beyeler hätten sich im Schwarzenburgerland kennen gelernt. Doch das trifft gar nicht zu. Unter den diversen Taufpaten für ihre Kinder findet man Geschwister der Mutter, deren Taufen bei der Familie Beyeler damals in Wahlern fehlten: Ludwig und Christina (Götti und Gotte 1772) und Abraham (Götti 1778). Hier die Familiendaten aus dem Taufbuch von Wahlern:

630* und 631*

Hans Beyeler & Anna Jutzeler

Wahlern	19.11.1739	Ehe Hans Beyeler und Anni Jutzeler
Wahlern	18.09.1740	~ Barbara
Wahlern	23.06.1743	~ Uli
Wahlern	10.10.1745	~ Anna (315*) => 1771 Ehe mit Hans Stucki
Wahlern	29.01.1747	~ Elsa
Wahlern	27.10.1748	~ Christina

Dann brechen die Taufen in Wahlern ab. Die Taufpatin Christina ist gefunden, aber nicht Ludwig und Abraham. Die Situation verbessert sich, wenn man im separaten Taufbuch «auswärts Getaufte» nachschlägt²⁰. Hier kommt immerhin Abraham ans Licht:

Couvet	20.10.1753	~ Abraham Heinrich
Couvet	10.04.1756	~ Hans Friedrich
Couvet	20.05.1758	~ Susanna Margaritha
Couvet	23.02.1760	~ Maria Elisabeth

Also, die Familie Beyeler erschien schon im Neuenburger Jura (1753), als die Familie Stucki erst daran war, Münsingen zu verlassen (1762 oder kurz darauf). Hans Stucki hatte seine Frau Anna Beyeler im Val-de-Travers kennen gelernt, nachdem er von seinen Eltern weggezogen war und bei Herrn Oberst de Pury Anstellung und Arbeit fand.

Zur Ergänzung noch die Familiensituation des jüngeren Bruders Niklaus:

Niklaus Stucki

des Hans, von Münsingen

Môtiers 31.01.1784

Couvet 23.02.1785

Môtiers 15.08.1786

Môtiers 09.09.1788

Môtiers 20.04.1791

Môtiers 22.02.1794

Môtiers 09.08.1796

Môtiers 09.03.1799

Môtiers 20.08.1813

& Maria Elisabeth Beyeler

von Schwarzenburg

Ehe

~ Maria

~ Henriette

~ Alexander

~ Friedrich Ludwig Ehe mit Henriette Nicoud

~ Maria Ester

~ Heinrich Ludwig

~ Charlotte Emilie

~ Heinrich August

**Heraldische Notizen zum Schluss**

Nicht alle heute im Neuenburgischen lebenden Stuckis stammen von den erwähnten Brüdern Hans und Niklaus ab. Sprechende Familienwappen, inspiriert von bernischen Wappen²¹, brauchte man schon 1808 in der «Noble Compagnie des Mousquetaires»²² der Stadt Neuenburg. Dadurch kommt ans Licht, dass Personen der Familie Stucki in der örtlichen Gesellschaft integriert waren, auch wenn der Art (Artillerist oder Arthur?) Stucki bloss als «non Bour^s», also als Nicht-Bürger, in der

ehrenwerten Kompagnie aufgenommen war. Dieses Wappenschild schmückte in den 1980er Jahren mit vielen anderen das «Café des Halles» an der Place du Marché in Neuenburg.

Die französische Version dieses Artikels erscheint im Bulletin de la Société Neuchâteloise de Généalogie SNG.

Abkürzungen StABE Staatsarchiv Bern

GHGB	Genealogisch Heraldische Gesellschaft Bern
~	Taufe
†	Tod (ev. Begräbnis)
kr	Kronen
lb	Pfund
bz	Batzen
xr	Kreuzer
Relationen	1 kr = 25 bz
	1 lb = 7 1/2 bz
	1 bz = 4 xr

* Sosa-Stradonitz Nummern der Genealogie Lebeau

Anhang

Fussnoten:

- ¹ StABE C Staatliche Sammlungen, Kirchenbücher, K Münsingen
- ² StABE K Münsingen 7 15.02.1732 Ehe Hans Stucki von Münsingen (genannt Lohner) und Anna Gäumann von Tägertschi. Sowie StABE Bez Konolfingen A 475. Testamentenbücher Münsingen Band 1 (1759-1797) p. 33-37 Ehe-Verkommnis 17.09.1764
- ³ GHGB Chorgerichtsmanual Münsingen Band 2 (1716-1752) 19.07.1738 u.a. Hans Stucki der Küpfer von Münsingen
- ⁴ GHGB Chorgerichtsmanual Münsingen Band 3 (1752-1779) 04.08.1754 Streit zwischen Hans Stucki, Küpfer genannt, und Gerber Duband
- ⁵ GHGB Chorgerichtsmanual Münsingen Band 3 (1752-1779) 02.09.1756 Hans Stucki genannt Küpfer ermahnt und Busse von 1 Pfund
- ⁶ Die Liste «Armensteuer» notierte der Pfarrer von Münsingen regelmässig im Chorgerichtsmanual
- ⁷ StABE Bez Konolfingen A 108 Kontraktenmanual Münsingen Band 8: 1757-1760, p. 98 Gültbrief um 8000 lb 11.11.1757
- ⁸ StABE Bez Konolfingen A 108 Kontraktenmanual Münsingen Band 8: 1757-1760, p. 105 Gültbrief um 1000 lb 13.01.1758
- ⁹ StABE Bez Konolfingen A 108 Kontraktenmanual Münsingen Band 8: 1757-1760, p. 84-87 Unterpfund Ledigschreibung 31.03.1758
- ¹⁰ StABE Bez Konolfingen A 108 Kontraktenmanual Münsingen Band 8: 1757-1760, p. 571-574 Kaufbrief um 120 kr 27.06.1760
- ¹¹ StABE Bez Konolfingen A 109 Kontraktenmanual Münsingen Band 9: 1761-1762, p. 48-56 Gültbrief

um 1500 lb 07.08.1761

- ¹² muss zu finden sein in StABE Bez Konolfingen A 45 Gerichtsmanual Münsingen Band 2 1756
- ¹³ GHGB Chorgerichtsmanual Münsingen Band 3 (1752-1779) 05.11.1758 und 02.06.1765
- ¹⁴ GHGB Chorgerichtsmanual Münsingen 2, Band 21 Catecheten 1750-1795
- ¹⁵ StABE Bez Konolfingen A 499 Vogtsrechnungs-Manual Münsingen Band 7: 1772-1775, p. 558-567
Vogtsrechnung 31.12.1774
- ¹⁶ StABE Bez Konolfingen A 1054 Geltstagsrödel Band 1721-1758; A 1055 Geldstagsrödel Band 1759-1765; A 1056 Band 1765-1775
- ¹⁷ StABE Bez Konolfingen A 115 Kontraktenmanual Münsingen Band 15 1782-1789, p. 321-326
Teilung 17.01.1785
- ¹⁸ StABE Bez Konolfingen A 496, A 497, A 498 Vogtrechnungs-Manual Münsingen
- ¹⁹ StABE Bez Konolfingen A 108 Kontraktenmanual Münsingen Band 8 1757-1760, p. 545 Obligation
um 200 lb 03.05.1760
- ²⁰ StABE Wahlern K 11 Taufrodel auswärts 1738-1815, p. 45, p. 48, p. 50
- ²¹ StABE, C Staatliche Sammlungen, Familienwappen, St, FW 6462 bzw. FW 6464
- ²² Maurice Tripet, Jules Colin, La Noble Compagnie des Mousquetaires de la Ville de Neuchâtel
1608-1898, Imprimerie Nouvelle, Neuchâtel, 1898, planche p. 42

Zusammenfassung zweier wichtigen Dokumente

StABE Bez Konolfingen A 499 Vogtsrechnungs-Manual Münsingen Band 7: 1772-1775

p558-567. 31.12.1774. Vogtsrechnung des gewesenen Chorrichters Hans Frey zu Münsingen als Vogt des schon vor etwelchen Jahren ausgetreten, vergeltstageten und nunmehr verstorbenen Grichtsäss Hans Stucki von Münsingen, letztlich im Neuenburgischen sich aufgehalten, für dessen Witwe Christina Gäumann. Die letzte abgelegte Rechnung war am 8. Juli 1771; Frey wurde wieder als Vogt bestätigt. Jetzige Rechnungsablage für die Zeit vom 08.07.1771 bis 31.12.1774.

- p560 Hans Gäumann, der Obmann zu Häutligen, ist der Bruder der vogtsanvertrauten Christina Gäumann; Erbabfertigung vom 7. Mai 1766 (väterliche Erbeilung, p563).

- p561 Handschrift vom 27. Juli 1767

- p564 Ausgaben. u.a. 09.01.1773 auf Begehren ihres Sohnes Hans Stucki, seiner Mutter Christina Gäumann bar gegeben kr 26, und nochmals am 13.11.1773 kr 13 bz 12 xr 2. Am 19.12.1773 dem Hans Gäumann zu Häutligen, weil Christina Gäumanns Sohn Hans Stucki wegen einem aberkauften Pferd ihm noch schuldig blieb kr 6.

- p566 Das neue Vermögen der Christina Gäumann beträgt kr 532 bz 15 xr 1

StABE Bez Konolfingen A 115 Kontraktenmanual Münsingen Band 15: 1782-1789 p. 321-326

Teilung 17.01.1785 Stucki Hans, des vergeltstageten selig Söhne Ludwig, Hans und Niklaus

Auf Absterben der Christina Gäumann, des vergeltstagten Hans Stucki selig Witwe, von Münsingen, wohnhaft gewesen und verstorben bei ihren nachgemelt jüngeren Söhnen, hinter Neuenburg, ist zwischen ihren Kindern folgende Teilung getroffen worden.

Die Erben sind: **Ludwig Stucki**, der schon lange Jahr aussert Lands gewesen und dermal ohnbekannte Sohn, von Münsingen, handelnd durch seinen Vogt jünger Metzger Christen Grossglauser, daselbst, mit Beistand des Weibels Christen Frey allda, am ersten - denne die jüngeren Söhne **Hans** und **Niklaus Stucki**, sich aufhaltend im Neuenburgischen, für sich selbst handelnd, am zweiten und dritten Teil.

Vermögen an Gülten (u.a. Capital kr 100 von Christen und Niklaus Gäumann zu Häutligen; sodann Erbgut der Madlena Gäumann) und barem Geld total kr 697 bz 10 xr 2 Davon ist abzuziehen für die Söhne Hans und Niklaus Stucki wegen Verpflegung der Erblasserin, ihrer Mutter selig bis zu ihrem Tod, da sie dieselbe um den sehr geringen Abnutz verpflegt, die, mit inbegriff der von ihnen bestrittenen Begräbniskosten, neben Überlassung ihrer sehr wenigen Kleidern und schlechten Gerätschaften, heute verglichenen kr 25

Ihrem Bruder dann wollen sie von daher niemals nichts mehr anrechnen.

Die Summe von kr 672 bz 10 xr 2 wird unter die drei Erben zu gleichen Teilen verteilt, so bringt jeder Teil kr 224 bz 3 xr 2

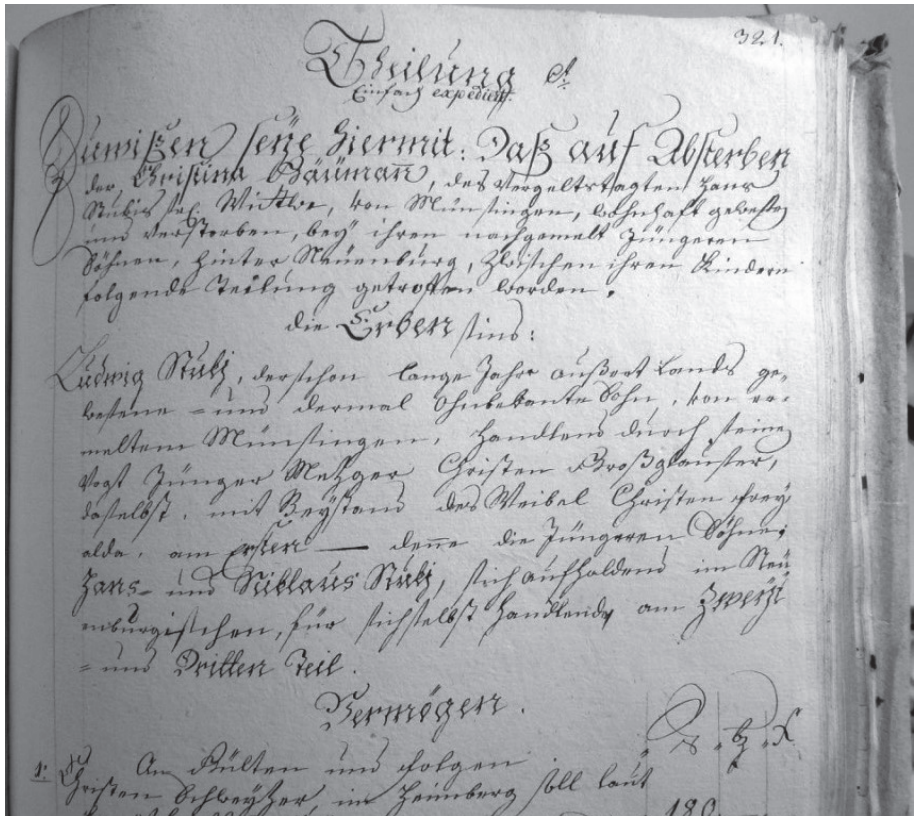
Auf Verlangen der Brüder Hans und Niklaus wird von Ludwigs Erbteil abgezogen:

1. Laut Brief vom 8. Juni 1766 haben sie an Rudolf Witschi von Büren vergütet: kr 3 bz 5
 2. Infolge Brief vom 9. Januar 1769 bestätigte Ludwig dem Empfang von kr 27 bz 15
 3. Laut Quittung von Herrn Oberst de Pury vom 20. Januar 1783 haben sie bezahlt kr 15 bz 15
- Summa kr 48 bz 10

Wenn die Summa von Ludwig Stuckis Erbteil abgezogen wird, bleibt für ihn kr 175 bz 18 xr 2

Actum der Teilung 17. Januar 1785

Illustration



StABE Bez Konolfingen A 115 Kontraktenmanual Münsingen Band 15 1782-1789, pag321, 17.01.1785



Puremetzgete im Rauflichache - Bild aus der Sammlung Jost im Staatsarchiv Bern

Das Staatsarchiv in Bern hat eine umfassende Sammlung von Fotos anzubieten. Schauen Sie im Query (Suchprogramm) das Angebot einmal an!

Bericht zum Projekt Ballenberg

Albert Liechti, Hagneck

Im Jahr 2018 suchte die Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung SGFF Genealogen, die sich freiwillig für ein Projekt des Freilichtmuseums Ballenberg engagierten: Für die Bauernhäuser aus Ostermundigen BE und aus Wila ZH sowie für das Wohnhaus aus Wattwil SG sollte die Besitzer- und Bewohnergeschichte genau erforscht werden. Ausser Mario von Moos von der GHGZ und Bernhard Schmid von der GHGO meldeten sich von der GHGB Hans Minder, Barbara Moser und Albert Liechti. Sitzungen fanden in Zürich und im Ballenberg statt und standen unter der Leitung von Kurt Mürger, Präsident der SGFF. Werner Adams koordinierte die Arbeiten. Vom Ballenberg standen uns die Spezialisten Beatrice Tobler, Samuel Studer und Marion Sauter beratend zur Seite.

Hier möchte ich die Vorgehensweise und Erfahrungen der Genealogen am Beispiel des Bauernhauses aus Ostermundigen vorstellen. Sogleich begab ich mich ins Staatsarchiv Bern, um mich an das Thema heran zu tasten. Schnell fand ich, dass der reiche Hausbesitzer alt Capitän Gosteli beim Franzoseneinfall im März 1798 erschossen wurde. Als ich zuhause auf dem PC die Familie dieses Opfers in den Kirchenbüchern suchte, kam ich bei seiner Ehefrau nicht weiter. Sie stammte aus Wattenwil, doch war ihre Taufe in jener Kirchgemeinde nicht zu eruieren. Schliesslich merkte ich, dass die Bezeichnung Wattenwil nicht die gleichnamige Kirchgemeinde meinte, sondern einen Weiler in der Gemeinde Worb.

Hans Minders Erfahrung mit anderen Projekten kam uns zugut: Er stellte in einem Raster zusammen, welche Themen und Fragen in unserer Arbeit behandelt werden sollten, also eine Art vorläufiges Inhaltsverzeichnis. Dann teilten wir die Fragenkomplexe auf. Barbara Moser übernahm den Teil Oral History, Hans Minder die wirtschaftlichen Aspekte und die Auswertung der Grundbücher und ich beschäftigte mich mit den Kirchenbüchern, Kontrakten und Urbaren. Zudem besuchten Hans Minder und ich gemeinsam das Gemeindearchiv Bolligen. Durch Vermittlung eines Mitglieds der SGFF bekam ich Zugang zu den Chorgerichtsmanualen. Ich begann mit der minutiösen Auswertung der Kirchenbücher, die in der frühen Phase kaum Anhaltspunkte

zur Filiation hergaben. Das mag der Grund dafür sein, dass ein im Freilichtmuseum Ballenberg vorhandener «Stammbaum der Familie Gosteli» eine falsche Zuordnung der zwei ersten Familien darstellt. Erst die Abstimmung dieser Daten mit den Angaben der Hausbesitzer aus den Urbaren brachte Klarheit.

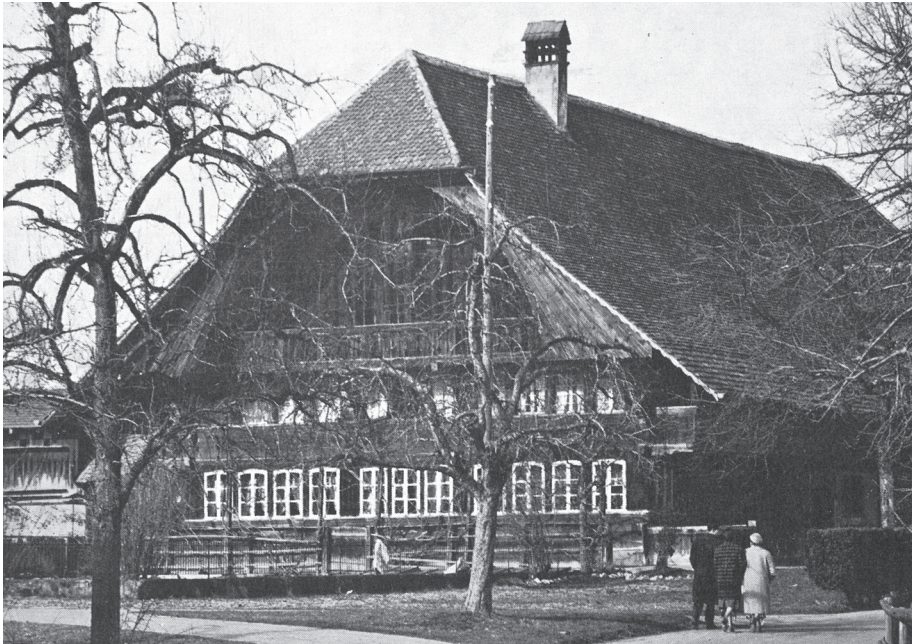


Das Bauernhaus von Ostermundigen auf dem Ballenberg (Foto 2019)

Viele Tage verbrachte ich im Lesesaal des Staatsarchivs, um die Kontrakte zu durchforsten. Sie setzen kurz nach 1700 ein und beherbergen eine Masse von präzisen Informationen in Kaufverträgen, Eheverträgen und Erbteilungen. Ohne solche punktgenauen Informationen wären die komplizierten Verwandtschaftsverhältnisse oft nicht zu klären gewesen. Im zuständigen Bezirk Bern gab es freilich zahlreiche Notare, an die man sich damals zur Verschreibung in freier Wahl wenden konnte.

Unmöglich, alles zu durchkämmen! So konzentrierte ich mich auf die Zeit zwischen 1700 und 1800, zumal die danach einsetzenden Grundbücher diese Informationen

unkompliziert anbieten. Allerdings war Hans Minder mit der Hürde konfrontiert, die verschiedenen Aufbewahrungsorte der Grundbücher zu ermitteln.



Das damalige «Dänzerhaus» am alten Standort in Ostermundigen um 1930

Am damaligen Standort des Bauernhauses an der Mitteldorfstrasse 18 ist heute ein Park. Die Linde, die vor dem Bauernhaus stand, wurde stehen gelassen, starb aber kurz darauf auch. Heute sieht man dort nur noch den Stock.

Zwischen den 1590er und den 1970er Jahren konnten für das Bauernhaus aus Ostermundigen zehn Besitzergenerationen und eine Pächtergeneration beschrieben werden. Bis 1855 gehörten die Besitzer zu einem wohlhabenden Zweig der Familie Gosteli. Kennzeichnend für sie waren wiederholte Eheschliessungen unter Verwandten; offenbar eine Strategie, den Wohlstand innerhalb der Familie zu erhalten. Das klappte

auch, bis nach sechs Generationen keine männlichen Nachkommen mehr vorkamen. Jeweils über eine Tochter kam das Gut nachher in die Hand einer Familie Liechti, dann Jenni und schliesslich Gavillet. Frau Eugénie Isabelle Widmer geb. Gavillet schenkte 1976 das prächtige Bauernhaus, dessen Abbruch drohte, dem Freilichtmuseum Ballenberg.

Bei der Bearbeitung des Bereiches Oral History brauchte Barbara Moser viel Geduld. Sie fand, dass eine bald 90jährige Frau, die im Bauernhaus aufgewachsen war, durch ihre zweite Ehe mit einem Arzt Bernburgerin wurde. Die angefragte Burgergemeinde wollte nicht Auskunft geben. Endlich stellte sich heraus, dass diese Frau vor zwei Jahren verstorben war, aber ihr Zwilling Bruder noch lebte. Das Gespräch mit diesem betagten Mann offenbarte, dass er, traumatisiert durch ein tragisches Ereignis, nicht mehr im Stande war, über das Leben auf dem Hof zu berichten.

Anderthalb Jahre lang hatte ich mit Priorität auf dieses Projekt geforscht und es erfüllte mich mit Befriedigung und Freude. Zum ersten Mal arbeitete ich für ein genealogisches Konzept mit weiteren Personen zusammen. Ich bewundere Barbaras Leichtigkeit, treffend zu formulieren, und die rasche Auffassungsgabe von Hans beeindruckt mich. Auch das Zusammenspiel mit Kurt Mürger und mit Werner Adams war angenehm und bereichernd. Unsere Arbeit wird ein wichtiger Baustein sein für die Mitarbeiter des Professors Walter Leimgruber von der Universität Basel. Unter seiner Leitung, unterstützt durch den Schweizerischen Nationalfonds, führen seit Juni 2020 mehrere Doktoranden und Praktikanten das Projekt Ballenberg vertieft weiter.

Diese Gebäude aus Ostermundigen stehen heute im Freilichtmuseum Ballenberg in der Gebäudegruppe 3 Berner Mittelland und haben die Nummern 331 (Bauernhaus) und 332 (Speicher). Das Stöckli dagegen wurde in Ostermundigen abgerissen, auf dem Ballenberg steht ein schmuckes Stöckli neben dem Bauernhaus, das jedoch aus Detligen bei Radelfingen stammt.

Ans Licht geholt

Unter www.e-newspaperarchives.ch finden wir von momentan 131 Zeitungen und Zeitschriften die kompletten Artikel und die komplette Werbung. Es lohnt sich hier einmal einzuloggen!



Unter dem Stichwort «Familienforschung» finden sich per heute (9.6.2020) 424 Artikel.

Der älteste ist vom 11. Januar 1907 und findet sich in der Neuen Zürcher Nachrichten. Darin wird von einem Herrn Dr. Paul von Salvisberg, Herausgeber der «Hochschulnachrichten

Deutschland» aus München berichtet, der jedoch ein gewöhnlicher Salvisberg aus dem Oberaargau war und sich in Deutschland selbst «geadelt» hatte.

Staatsarchivar Thürler hatte die deutschen Behörden entsprechend informiert. Es gebe keine Herrschaft Salvisberg in der Schweiz, die zum Führen eines Adelstitels berechtigt sei, erklärte er. Die Salvisberg seien leibeigene Bauern gewesen. Punktum.

In einem anderen Artikel vom 22. Juni 1907 in der Chronik der Stadt Zürich wurde berichtet, dass für die Familienforschung nun ein Verzeichnis des «Glückshafen des grossen Eidgenössischen Freischiessens von Zürich» aus dem Jahr 1504 erstellt werden soll. Man konnte damals ein Los kaufen (für einen Kreuzer) und musste den Namen angeben. Diese Namen wurden in Hefte eingetragen. Beim Verlosen wurde dann festgestellt, wem dieses Los gehörte und der Gewinner konnte informiert werden. Diese Hefte hatten sich erhalten. In diesen Heften waren nicht nur Zürcher eingetragen. Man fand sogar Loskäufer aus Bayern, Vorarlberg und dem Tirol.

Waldfest
 Sonntag den 18. August, nachmittags
 im obern Reinsberg zu Signau
 veranstaltet vom Verkehrsverein Signau und Umgebung
 unter Mitwirkung der Götze und des Turnvereins von Signau.
 Wein, Bier, Mineralwasser. — Wirtschaftsbetrieb in Regie.
 Redukenzwirbel, Sackgumpel, Weggkesset, Floberkschießen etc.
 Der Reinertrag fällt in die Kasse des Verkehrs-Vereins.
 Höflich ladet ein [S] Verkehrs-Verein Signau und Umgebung.

Sackgumpen (Sackhüpfen): Im Rahmen der Olympischen Spiele in St. Louis im Jahr 1904 fand auch ein Wettbewerb im Sackhüpfen statt.

 **Bekanntmachung.**

Gestützt auf die Polizeiverordnung vom 7. Februar 1895 und in Bestätigung früherer Erlasse
wird verboten:

 die Staubwischer und Besen aus den Fenstern auf die Straße auszuschiüttern, desgleichen Kehricht auf die Straßen auszubereiten, bei Buße bis 30 Franken.

Altdorf, den 8. August 1919.
Einwohnergemeinderat Altdorf.

Signau BE



Das Heimatbuch über die Gemeinde Signau von Hans Minder ist ab 8. August 2020 erhältlich. Es umfasst fast 1000 Seiten und dokumentiert alle Häuser der Gemeinde. Ein Verzeichnis der heimatberechtigten Signauer Bürger rundet das Buch ab.

Bestellungen können bei

www.emmentalshop.ch

eingereicht werden.

Die Vernisage ist am 8. August 2020, um 14.00 Uhr, im Gasthof zum Roten Thurm in Signau.

Tätigkeitsprogramm

Wegen Corona sind die Vorträge bis heute fast alle abgesagt worden. Ueli Balmer wird orientieren, wann welche Vorträge und Besichtigungen wieder stattfinden können.

Aus dem gleichen Grund wurde auch die Hauptversammlung auf Samstag, 29. August 2020 verschoben. Die Einladung wird mit diesem Heft verschickt.

Ueli Balmer teilt mit, das eine Führung bereits wieder eingeplant ist

Dreifaltigkeitskirche in Bern

Die Führung findet Freitag, den 17. September von 17 bis 18 Uhr statt.

Sie wird geleitet von Frau Gudrun Sauter.

Frau Sauter hat an der Universität Freiburg Kunstgeschichte und Germanistik studiert und innerhalb der «Trouvaillen in der Berner Altstadt» zusammen mit Jan Straub verschiedentlich Führungen mit Bezug Religion geleitet. Im Rahmen des Zyklus Kirchenführungen freuen wir uns auf einen weiteren spannenden Anlass.

Lesenswertes

Barbara Moser, Thun

Carey, Edward: **Das aussergewöhnliche Leben eines Dienstmädchens namens PETITE, besser bekannt als Madame Tussaud**; Marie Grosholtz wird im Elsass geboren. Nach dem Tod ihrer Eltern wird sie Gehilfin des exzentrischen Wachsbildners Doktor Curtius in Bern, der sie mit nach Paris nimmt. In ein Paris, in dem bald die Köpfe rollen.

Weiss man etwas genaues über diesen Curtius in Bern? Es ist nicht die erste Biographie über Madame Tussaud, wahrscheinlich auch nicht die letzte. Wenn ich Curtius Arzt und Bern google, dann sind doch schon allein die Suchergebnisse interessant. Und so entsteht dann aus einer 1/9 Seite kleinen Anzeige eines neuerschienenen Buches eine Frage, oder ein Fragenkatalog, den ich in einer Woche vergessen habe, oder der mich immer wieder einholt, oder mich monatelang beschäftigt obschon ich gar keine Zeit dafür habe. Vielleicht Sie, liebe Leserin, lieber Leser dieser Zeilen?

Peter Stamm: **Marcia aus Vermont, eine Weihnachtsgeschichte**; Fischer Verlag. Eine Weihnachtsgeschichte von einem meiner jahrelangen Lieblingsautoren. Leider noch nicht auf den Verkaufsständen gesehen, aber es ist ja auch noch nicht Vorweihnachtszeit. Jedenfalls nicht hätte ich kalendarisch meine Grosseltern gefragt, oder die Wetter App konsultiert und die Deko anno 2019 in den Warenhäusern ignoriert (Datum der Niederschrift 06.11.2019)

Willi Wottreng: **Ein Irokese am Genfersee**: eine wahre Geschichte. Die Abenteuer von Winnetou dem Indianer hatten Ursula Haldimanns Kindheit geprägt. Als sie Jahre später bei einem Antiquar ein Foto entdeckt, ist die alte Magie wieder da: Das Bild, aufgenommen in der Schweiz, zeigt einen Häuptling in prachtvoller Montur und Federschmuck. Er ist keinem Roman von Karl May entsprungen, es hat ihn wirklich gegeben, den Irokesen Deskaheh aus dem Land am Grand River.

Im September 1923 reist er nach Europa. Denn Kanada, der Staat der Weißen, ist dabei, das Land der Irokesen zu besetzen. Der Häuptling will sich mit einem «Appell der Rothäute» an den Völkerbund in Genf wenden und in der freiheitsliebenden Schweiz

für die Sache der Indianer werben. Zumindest Letzteres gelingt, die Schweizer liegen dem charismatischen Mann zu Füßen. Der Zutritt zum Völkerbund aber wird ihm verwehrt. Doch Deskaheh lässt sich nicht beirren – dann wird er krank. Sehr krank. 1925 stirbt er.

Kriminalroman und Politthriller, Reportage und literarische Parabel: Willi Wottreng zieht alle Register. So schreibt Amazon auf der Website von diesem Buch dass ich nie in einer Buchhandlung gesichtet habe. Mir aber durch einen Zaubergarten zugespielt wurde. Jaaaaa. Das tönt aber wirklich interessant. Danke für den Tipp!



Adressen GHGB

Präsident	Hans Minder, Wittenbachgässli 611, 3438 Lauperswil minder@bluewin.ch, 079 743 23 93 (bis zur HV)
Mitteilungsblatt	Hans Minder, Wittenbachgässli 611, 3438 Lauperswil minder@bluewin.ch, 079 743 23 93
Veranstaltungen	Ueli Balmer, Oberdorf 21, 3207 Wileroltigen ub@cis.ch, 031 755 70 34
Protokollführer	Fritz Bieri, Rosenweg 39, 3645 Gwatt fb-s@hotmail.de, 079 821 64 11
Kassier	Ernst Lerch, in der Schwarzmatt 3, 4450 Sissach ernst.lerch@lerch-treuhand.ch, 062 299 00 73/079 446 89 82
Werbung/Kontakte	Albert Liechti, Ahornweg 3, 2575 Hagneck a.liechti@bluewin.ch, 032 396 29 77
Webmaster	Hansruedi Bähler, Habsburgerstrasse 74, 4310 Rheinfelden hr.baehler@gmail.com, 061 831 62 25/079 247 50 70
Internet-Adresse	www.ghgb.ch
Post-Konto	Genealogisch-Heraldische Gesellschaft Bern GHGB, 30 - 19966-5

Antrag auf Mitgliedschaft

Heraustrennen oder fotokopieren und einsenden an: Hans Minder, Wittenbachgässli 611, 3438 Lauperswil (Antrag per Internet auf www.ghgb.ch).

Ich möchte der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Bern GHGB beitreten:

Name Ledigname (bei Frauen)

Vornamen

Beruf

Heimatort(e)

Geburtsdatum

Adresse

PLZ Ort

Telefon privat Telefon mobile

E-mail

eigene Homepage

Forschungsgebiete

Ort, Datum Unterschrift